



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 7. Mai 1955

Nr. 19

## INHALT:

	Seite	Seite
Hessischer Landtag		
Personelle Veränderungen	457	
Der Hessische Ministerpräsident		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes (14. 4.—26. 4. 1955)	457	
Der Hessische Minister des Innern		
Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes und Einstellung des Einziehungsverfahrens	458	
Einziehung von Seren und Impfstoffen	458	
Erlaß der Verwaltungsgebühr bei Neuaustellung von Personal- ausweisen im Falle der Eheschließung einer weiblichen Person	460	
§ 24 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes (AVV)	460	
DIN 4100 — Vorschriften über geschweißte Stahlhochbauten — —hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbautelle	461	
DIN 4100 — Vorschriften über geschweißte Stahlhochbauten — —hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbautelle	461	
Zugstörungen bei Schornsteinen von Gebäuden mit flachen Dächern	461	
23. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	462	
Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 55; hier: Abrechnung von KFH-Aufwendungen mit dem Land	462	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
71. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland	463	
Generalrevision in der Nassauischen Landesbibliothek Wiesbaden	465	
Beschluß des Kirchensynodalvorstandes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die Landeskirchensteuer	465	
Genehmigungsbeschluß über Festsetzung der Gemeindesteu- sätze	465	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Personelle Veränderungen (Nachgeordnete Behörden: Haupt- abteilung Wirtschaft)	465	
		Genehmigungsurkunde der Freigerichter Kleinbahn AG vom 9. Oktober 1903, II. Nachtrag
		Anordnung V Nr. 15 für Transportleistungen im Nahverkehr bei Großbauvorhaben der öffentlichen Hand
		Bau und Betrieb einer 60 kV-Hochspannungsfreileitung vom Um- spannwerk Waldkappel nach Eschwege
		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
		Ländliche Siedlung; hier: Landarbeitersiedlung
		Flurbereinigung Hartmannshain, Kreis Lauterbach
		Flurbereinigung Herchenhain, Kreis Lauterbach
		Flurbereinigung Reichlos, Kreis Lauterbach
		Verschiedenes
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. 4. 1955
		Hessischer Verwaltungsschulverband
		Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel
		Regierungspräsidenten
		KASSEL
		Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung
		Personelle Veränderungen im Schuldienst
		Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung; hier: bei der staatlichen Polizei
		Personelle Veränderungen bei der Landeskriminalpolizei in der Zeit vom 1. bis 31. 3. 1955
		WIESBADEN
		Bestellung von Bienenseuchensachverständigen
		Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Flammersbach, Dillkreis
		Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für das Preisgebiet im Verkehrsgewerbe
		Verlust von Vertriebenenausweisen
		Personelle Veränderungen im Schuldienst (Volks- und Mittel- schulen)
		Buchbesprechungen
		Öffentlicher Anzeiger

### Hessischer Landtag

#### 481 Personelle Veränderungen

Lfd. Nr.	Name	Ernannt:	Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Urkunde des Landtagspräsidenten:
1	Rosenke, Willi	Landtagsstenograph	auf Kündigung	7. 4. 1955
2	Ruckes, Arno Sekretär beim Landtag	Inspektor beim Landtag	auf Kündigung	7. 4. 1955

Beide Ernennungen wurden mit Wirkung vom 1. April 1955 ausgesprochen.

Wiesbaden, 7. 4. 1955

Hessischer Landtag  
II 8 h — 1425/55

### Der Hessische Ministerpräsident

#### 482

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes  
in der Zeit vom 14. 4. 1955 bis 26. 4. 1955  
„Mitteilungen“

Erzeuger- bzw. Großhandelspreise in Hessen  
im Januar und Februar 1955  
Best.-Nr. A II b/3/55/1-2

Preis  
DM

—,75

Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Leis-  
tungen in Hessen im März 1955 (Landesdurchschnitt)  
Best.-Nr. A II b/8/55/3

—,75

Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanz-  
statistik für Hessen (1.-3. Rechnungsvierteljahr 1954 —  
1. 4. bis 31. 12. 1954 —) — kreisweise —  
Best.-Nr. B I c/1/54/1

—,75

Höhere Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltungen in Hessen im Rechnungsjahr 1953 Best.-Nr. B I c/1/53/7	—,25	Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen im März 1955 Best.-Nr. B II g/55/3	—,50
Landes- und Bundessteuern in Hessen im März 1955 Best.-Nr. B I d/51/55/3	—,25	Industrieberichterstattung in Hessen, Februar 1955 Best.-Nr. B III d/1/55/2	—,75
Die familieneigenen Arbeitskräfte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 1953 und 1954 Best.-Nr. B II b/7/54	—,50	Die Hessische Industrie, März 1955 Best.-Nr. B III d/2/55/3	—,25
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im Februar 1955 — kreisweise — Best.-Nr. B II e/55/2	—,75	Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Monat Februar 1955 Best.-Nr. B III h/8/55/2	—,50
Schweinebestände in Hessen am 3. März 1955 Best.-Nr. B II e/55/3	—,25	Die Hessische Ausfuhr im Monat Februar 1955 Best.-Nr. B III i/1/55/2	—,75
		Wiesbaden, 26. 4. 1955	

Hessisches Statistisches Landesamt

### Der Hessische Minister des Innern

483

Herrn Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes  
Kassel

Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichts  
Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Wiesbaden

An das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei  
Wiesbaden

#### Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes und Einstellung des Einziehungsverfahrens

Ich verweise auf den Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 24. 2. 1955 — H 1001/55 — IIIa/7 — (St.Anz. S. 292) und bestimme hierzu folgendes:

#### I. Stundung von Forderungen (§ 51 RHO, § 64 RWB):

Ich ermächtige Sie, Stundungen  
bis zur Höhe von 3000,— DM

im Einzelfall innerhalb des Rechnungsjahres oder über den Jahresabschluß hinaus bis zum 1. Oktober des nächsten Rechnungsjahres unter Erhebung der vorgeschriebenen Zinsen auszusprechen. In den Fällen des § 64 Abs. 3 Satz 2 ist auf dem Dienstwege die vorherige Zustimmung des Hess. Ministers der Finanzen einzuholen.

Für die Entscheidung, ob in anderen, nicht geregelten Fällen von der Erhebung von Zinsen ausnahmsweise gemäß § 64 Abs. 5 vorletzter Satz RWB abgesehen werden kann, ist meine Zuständigkeit im Rahmen der Befugnis aus § 64 Abs. 3 RWB gegeben.

#### II. Niederschlagung von Forderungen (§ 54 RHO, § 66 RWB):

Ich ermächtige Sie, Forderungen des Landes  
bis zur Höhe von 300,— DM

niederzuschlagen.  
Ich verweise hierzu auf die Bestimmung in § 66 Abs. 1 RWB, nach der ein Verzicht auf eine einziehbare Forderung (Niederschlagung) nur dann zulässig ist, wenn die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Bei den zu treffenden Entscheidungen bitte ich daher unter Anlegung eines strengen Maßstabes darauf zu achten, daß diese Bedingung erfüllt ist. Entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung ist daran festzuhalten, daß der Schuldner regelmäßig einen Teil der Forderung bezahlt, bevor der Rest niedergeschlagen wird.

„Für die Entscheidung über die Niederschlagung bis zu 300,— DM ist die ursprüngliche, nicht die gegebenenfalls durch ratenweise Rückzahlungen verminderte Forderung des Landes maßgebend; die Zuständigkeit ergibt sich somit nicht allein aus der Höhe des zur Niederschlagung beantragten oder vorgesehenen Betrages.“

Ausgenommen von dieser Ermächtigung sind die Fälle, in denen der Anspruch des Landes durch eine vorsätzliche strafbare Handlung des Schuldners oder durch die Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder die Verpflichtung zur Abführung eines Mehrerlöses entstanden ist.

In diesen Fällen ist die Zustimmung des Hess. Ministers der Finanzen gemäß § 54 RHO und § 66 (2) RWB auf dem Dienstwege einzuholen.

#### III. Einstellung des Einziehungsverfahrens (§ 67 RWB):

Ich ermächtige Sie, das Einziehungsverfahren bei Forderungen des Landes, die gemäß § 67 (1) RWB nachweislich dauernd oder gemäß § 67 (2) RWB vorübergehend nicht einziehbar sind

bis zur Höhe von 300,— DM  
in eigener Zuständigkeit einzustellen.

#### IV. Allgemeines:

- Bei Stundungen, Niederschlagungen und Einstellungen des Einziehungsverfahrens ist grundsätzlich der Sachbearbeiter des Haushalts zu beteiligen.
- „Die Ermächtigung zur Niederschlagung von Ansprüchen und Einstellung des Einziehungsverfahrens bezieht sich vormerkmalenfalls nicht nur auf die Hauptbeträge von 300,— DM, sondern auch auf die Nebenforderungen, z. B. Zinsen, Gerichtskosten usw.“
- Bei allen mir vorzulegenden Anträgen auf Stundung, Niederschlagung oder Einstellung des Einziehungsverfahrens ist unter Vorlage der entstandenen Vorgänge stets erschöpfend über die wirtschaftliche Lage des Schuldners (Vermögenswerte, Alter, Zahl der unterhaltsberechtigten Personen, Bruttoeinkommen aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit, aus Vermögen oder Grundbesitz etc.) sowie über alle für die Beurteilung des Einzelfalles notwendigen Angaben (z. B. Art der Krankheit bei dauernder oder vorübergehender Erwerbsminderung) zu berichten.
- Für die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne gelten die mit Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 18. 3. 1952 (Staatsanzeiger S. 262) und meinem Erlaß vom 6. 5. 1952 (Staatsanzeiger S. 361) gegebenen Bestimmungen hinsichtlich überzahlter Dienst- und Versorgungsbezüge mit den sich aus Kap. I § 1 Ziffer 15 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts vom 17. 11. 1953 (GVBl. S. 192) ergebenden Änderungen.
- Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Alle früheren einschlägigen Erlasse verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 1. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
Ie/1b Az. 15h/F (allg.)

484

#### Einziehung von Seren und Impfstoffen

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

##### Die Diphtherie-Impfstoffe

- mit den Kontrollnummern,  
145 u. 148 (einhundertfünfundvierzig und einhundertachtundvierzig)  
aus den Behringwerken, Marburg/L.

##### Die Diphtherie-Scharlach-Mischimpfstoffe

- mit den Kontrollnummern  
144 u. 146 (einhundertvierundvierzig und einhundertsechundvierzig)  
aus den Behringwerken, Marburg/L.

**Die Diphtherie-Seren**

1. mit den Kontrollnummern  
6513 - 6526 (sechstausendfünfhundertdreizehn bis sechstausendfünfhundertsechszwanzig) einschl. aus den Behringwerken, Marburg/L.
2. mit den Kontrollnummern  
1796 - 1803 (eintausendsiebenhundertsechundneunzig bis eintausendachtunddreißig) einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Gasbrand- (Gasödem-) Seren**

1. mit der Kontrollnummer  
491 (vierhunderteinundneunzig) aus den Behringwerken, Marburg/L.
2. mit der Kontrollnummer  
122 (einhundertzweiundzwanzig) aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Gasbrand- (Peritonitis-) Seren**

1. mit der Kontrollnummer  
301 (dreihunderteins) aus den Behringwerken, Marburg/L.
2. mit den Kontrollnummern  
156 u. 157 (einhundertsechundfünfzig und einhundertsiebenundfünfzig) aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung d. Blutgruppen A,B,O**

1. mit den Kontrollnummern  
17275 (siebzehntausendzweihundertfünfundsiebzig),  
17288 — 17290 (siebzehntausendzweihundertachtundachtzig bis siebzehntausendzweihundertneunzig) einschließlich,  
17292 (siebzehntausendzweihundertzweiundneunzig),  
17296 — 17298 (siebzehntausendzweihundertsechundneunzig bis siebzehntausendzweihundertachtundneunzig) einschließlich,  
17300 — 17305 (siebzehntausenddreihundert bis siebzehntausenddreihundertfünf) einschließlich,  
17314 — 17317 (siebzehntausenddreihundertvierzehn bis siebzehntausenddreihundertsiebzehn) einschließlich  
17333 — 17340 (siebzehntausenddreihundertdreißig bis siebzehntausenddreihundertvierzig) einschließlich,  
17349 u. 17350 (siebzehntausenddreihundertneunundvierzig und siebzehntausenddreihundertfünfzig),  
17353 — 17361 (siebzehntausenddreihundertdreißig bis siebzehntausenddreihunderteinundsechzig) einschließlich,  
17370 — 17375 (siebzehntausenddreihundertsiebzig bis siebzehntausenddreihundertfünfundsiebzig) einschließlich,  
17378 (siebzehntausenddreihundertachtundsiebzig),  
17385 — 17387 (siebzehntausenddreihundertfünfundachtzig bis siebzehntausenddreihundertsiebenundachtzig) einschließl.,  
17389 (siebzehntausenddreihundertneunundachtzig),  
17394 u. 17395 (siebzehntausenddreihundertvierundneunzig und siebzehntausenddreihundertfünfundneunzig),  
17402 — 17405 (siebzehntausendvierhundertzwei bis siebzehntausendvierhundertfünf) einschl.  
17411 (siebzehntausendvierhundertsechzig),  
17415 (siebzehntausendvierhundertfünfzehn),  
17418 — 17420 (siebzehntausendvierhundertachtzehn bis siebzehntausendvierhundertzwanzig) einschließlich,  
17434 — 17438 (siebzehntausendvierhundertvierunddreißig bis siebzehntausendvierhundertachtunddreißig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg/L.

2. mit den Kontrollnummern  
17271 — 17273 (siebzehntausendzweihunderteinundsiebzig bis siebzehntausendzweihundertdreundsiebzig) einschließlich,

- 17277 — 17287 (siebzehntausendzweihundertsiebenundsiebzig bis siebzehntausendzweihundertsiebenundachtzig) einschl.,
- 17307 — 17312 (siebzehntausenddreihundertsieben bis siebzehntausenddreihundertzwölf) einschl.,
- 17324 — 17326 (siebzehntausenddreihundertvierundzwanzig bis siebzehntausenddreihundertsechszwanzig) einschl.,
- 17341 — 17343 (siebzehntausenddreihunderteinundvierzig bis siebzehntausenddreihundertdreißig) einschließlich,
- 17346 — 17348 (siebzehntausenddreihundertsechszwanzig bis siebzehntausenddreihundertachtundvierzig) einschließlich,
- 17363 — 17365 (siebzehntausenddreihundertdreißig bis siebzehntausenddreihundertsechzig) einschließlich,
- 17424 — 17432 (siebzehntausendvierhundertvierundzwanzig bis siebzehntausendvierhundertzweiunddreißig) einschließlich, aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.

3. mit den Kontrollnummern  
17293 — 17295 (siebzehntausendzweihundertdreißig bis siebzehntausendzweihundertfünfundneunzig) einschließlich,  
17406 — 17408 (siebzehntausendvierhundertsechs bis siebzehntausendvierhundertacht) einschl., aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg
4. mit den Kontrollnummern  
17409 u. 17410 (siebzehntausendvierhundertneun und siebzehntausendvierhundertzehn),  
17421 (siebzehntausendvierhunderteinundzwanzig),  
aus dem Serologisch-Chemischen Institut, Dr. Cohnen, Bonn
5. mit den Kontrollnummern  
17330 — 17332 (siebzehntausenddreihundertdreißig bis siebzehntausenddreihundertzweiunddreißig) einschließlich,  
17382 — 17384 (siebzehntausenddreihundertzweiundachtzig bis siebzehntausenddreihundertvierundachtzig) einschließlich aus dem Serum-Institut Dr. Molter, Heidelberg.

**Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N**

1. mit den Kontrollnummern  
16872 u. 16873 (sechzehntausendachthundertzweiundsiebzig und sechzehntausendachthundertdreundsiebzig), aus den Behringwerken, Marburg/L.
2. mit der Kontrollnummer  
16978 (sechzehntausendneunhundertachtundsiebzig) aus dem Biotest Serum-Institut, Frankfurt/M.

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh**

1. mit den Kontrollnummern  
17328 (siebzehntausenddreihundertachtundzwanzig),  
17413 (siebzehntausendvierhundertdreizehn) aus den Behringwerken, Marburg/L.
2. mit den Kontrollnummern  
17274 (siebzehntausendzweihundertvierundsiebzig),  
17299 (siebzehntausendzweihundertneunundneunzig),  
17313 (siebzehntausenddreihundertdreizehn),  
17322 u. 17323 (siebzehntausenddreihundertzweiundzwanzig und siebzehntausenddreihundertdreißig),  
17327\* (siebzehntausenddreihundertsiebenundzwanzig),  
17344 u. 17345 (siebzehntausenddreihundertvierundvierzig und siebzehntausenddreihundertfünfundvierzig),  
17362 (siebzehntausenddreihundertzweiundsechzig),  
17367 (siebzehntausenddreihundertsiebenundsechzig),

- 17381 (siebzehntausenddreihundert-  
einundachtzig),  
17397 (siebzehntausenddreihundert-  
siebenundneunzig),  
17398\*\*) (siebzehntausenddreihundert-  
achtundneunzig),  
17399 (siebzehntausenddreihundert-  
neunundneunzig),  
17433 (siebzehntausendvierhundert-  
dreiunddreißig),  
aus dem Biotest Serum-Institut,  
Frankfurt/M.

## 3. mit den Kontrollnummern

- 17319 (siebzehntausenddreihundertneunzehn),  
17320\*\*\*) (siebzehntausenddreihundertzwanzig),  
17351 (siebzehntausenddreihunderteinundfünfzig)  
17422 (siebzehntausendvierhundert-  
zweiundzwanzig),  
aus dem Serologisch-Chemischen Institut,  
Dr. Cohnen, Bonn

\*) = Biogel als Supplement zu Anti-Rh 17322 u. 17323

\*\*) = Biogel als Supplement zu Anti-Rh 17397

\*\*\*) = Gelatinelösung als Supplement zu Anti-Rh 17319

**Die Testseren (Trockenser) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh**

## mit den Kontrollnummern

- 16890 (sechzehntausendachthundertneunzig),  
16894 — 16896 (sechzehntausendachthundert-  
vierundneunzig bis sechzehntausend-  
achtundsechundneunzig) einschl.,  
16907 — 16910 (sechzehntausendneunhundertseven bis  
sechzehntausendneunhundertzehn) einschl.,  
16980 (sechzehntausendneunhundertachtzig),  
17039 (siebzehntausendneununddreißig),  
17052 (siebzehntausendzweiundfünfzig),  
aus den Behring-Werken, Marburg/L.

**Die Tetanus-Seren**

## 1. mit den Kontrollnummern

- 297 u. 298 (zweihundertsevenundneunzig und  
zweihundertachtundneunzig)  
aus dem ASID Serum-Institut, Dessau  
(jetzt: VEB, Dessau)

## 2. mit den Kontrollnummern

- 6140—6146 (sechstausendeinhundertvierzig bis  
sechstausendeinhundertsechundvierzig)  
einschließlich,  
6148—6153 (sechstausendeinhundertachtundvierzig bis  
sechstausendeinhundertdreiundfünfzig)  
einschließlich,  
6157 (sechstausendeinhundertsiebenundfünfzig),  
aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

## 3. mit der Kontrollnummer

- 191 (einhunderteinundneunzig),  
aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg

## 4. mit den Kontrollnummern

- 1357—1365 (eintausenddreihundertsiebenundfünfzig bis  
eintausenddreihundertfünfundsechzig) einschl.  
aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden

**Die Tuberkuline**

## 1. mit der Kontrollnummer

- 546 (fünfhundertsechundvierzig)  
aus dem Bakteriologischen Institut  
Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württemb.

## 2. mit der Kontrollnummer

- 40 (vierzig)  
aus den Farbwerken Hoechst, Hoechst

**Die Rotlaufseren**

## 1. mit der Kontrollnummer

- 15 (fünfzehn)  
aus dem ASID-Institut, Neuherberg

## 2. mit den Kontrollnummern

- 1793—1796 (eintausendsiebenhundertdreiundneunzig bis  
eintausendsiebenhundertsechundneunzig)  
einschließlich,  
aus den Behringwerken, Marburg/L.

## 3. mit der Kontrollnummer

- 38 (achtunddreißig)  
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe (Oldenbg.)

## 4. mit der Kontrollnummer

- 10 (zehn)  
aus d. Serumwerk Memsen ü. Hoya (Weser)

## 5. mit den Kontrollnummern

- 108 u. 109 (einhundertacht und einhundertneun)  
aus dem Bakteriolog. Institut, Dr. Rentschler  
& Co., Warthausen.

**Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe**

## 1. mit der Kontrollnummer

- 557 (fünfhundertsiebenundfünfzig)  
aus dem Bakteriolog. Institut Dr. Rentschler  
& Co., Warthausen

## 2. mit den Kontrollnummern

- 195 — 199 (einhundertfünfundneunzig bis  
einhundertneunundneunzig) einschließlich,  
202 u. 203 (zweihundertzwei und zweihundertdrei)  
aus den Behringwerken, Marburg/L.

## 3. mit der Kontrollnummer

- 4 (vier)  
von der Firma Bengen & Co. (Serumwerk  
Memsen), Hannover

## 4. mit der Kontrollnummer

- 7 (sieben)  
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe,  
Friesoythe/Oldenburg.

Wiesbaden, 2. 4. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
**- Öffentliches Gesundheitswesen -**  
VII/Pharm. Az.: 18h 16 29  
Tgb. Nr. 1596/55 — Erl. Nr. 239

485

An alle für die Ausstellung von Personalausweisen  
zuständigen Behörden

**Erlaß der Verwaltungsgebühr bei Neuausstellung von Personalausweisen im Falle der Eheschließung einer weiblichen Person**

Nach § 7c des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. 9. 1952 (GVBl. S. 147) ist ein Personalausweis u. a. dann ungültig, wenn Eintragungen unzutreffend sind. Dieser Fall liegt vor, wenn sich der Mädchenname, Witwenname usw. der Inhaberin eines Personalausweises durch Eheschließung geändert hat.

§ 12 Abs. 1 a.a.O. zählt erschöpfend auf, wann Gebühren und Auslagen für die Ausstellung von Personalausweisen nicht zu erheben sind. Da der Fall der Namensänderung durch Eheschließung nicht darin erwähnt ist, sind nach Abs. 2 a.a.O. für die Neuausstellung des Personalausweises 2,— DM zu erheben.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen ordne ich auf Grund des § 11 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. 10. 1954 (GVBl. S. 163) an, daß für die Neuausstellung eines Personalausweises im Falle der Eheschließung einer weiblichen Person von der Erhebung einer Gebühr abzusehen ist.

Wiesbaden, 16. 4. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 10

486

An alle Paßbehörden

**§ 24 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes (AVV)**

Der Bundesminister des Innern hat auf meine Anregung in einem Rundschreiben vom 12. 4. 1955 — 62 125 — A 259/55 — folgendes ausgeführt:

„Nach § 24 AVV wird der Reisepaß einer weiblichen Person mit der Eheschließung ungültig. Sofern die Paßinhaberin durch die Eheschließung ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert, ist nach der gleichen Vorschrift auf Antrag ein neuer Paß gebührenfrei auszustellen, wenn die Gültigkeit des alten Passes noch nicht abgelaufen war. Da offenbar bei einigen Paßbehörden Zweifel darüber entstanden sind, mit welcher Geltungsdauer der neue Paß zu versehen ist, teile ich mit, daß die Geltungsdauer des neuen gebührenfreien Passes auf die des alten zu beschränken ist. Ich weise weiter darauf hin, daß in derartigen Fällen § 21

(1) AVV keine Anwendung findet. Der Sinn dieser Bestimmungen geht nicht dahin, die im § 20 AVV vorgeschriebene Gültigkeitsdauer von höchstens 5 Jahren noch zu verlängern.“

Ich bitte, künftig im Sinne dieses Rundschreibens zu verfahren.

Wiesbaden, 19. 4. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

**487**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

**DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —**  
hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile

Bezug: Mein Erlaß vom 30. 11. 1954 Az. Va — 61 f 28/09 (2)  
Tgb.Nr. 12982/54 (St.Anz. f. d. Land Hessen S. 1240).

Den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile gemäß meinem Erlaß vom 31. 7. 1953 — Az. Va — 61 f 28/09 (2) — Tgb.Nr. 6675/53 — betr. DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — (St.Anz. f. d. Land Hessen S. 736) haben nachstehende Handwerksbetriebe erbracht:

im Regierungsbezirk Darmstadt	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
-------------------------------	--------------------------------------

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Karl Gerbig, Stahlbau,<br>Rüsselsheim am Main            | 7. 3. 1958 |
| 2. Otto Treusch, Maschinenbaumeister,<br>Reichelsheim i. O. | 7. 3. 1958 |

im Regierungsbezirk Wiesbaden

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Gebr. W. u. A. Horn,<br>Eisen-Konstruktionswerkstätten,<br>Wiesbaden, Schiersteiner Straße   | 18. 2. 1958 |
| 2. Josef Reith,<br>Kunst- und Bauschlosserei — Stahlbau,<br>Frankfurt/M., Riederhofstr. 14      | 16. 2. 1958 |
| 3. Clemens Brendel, Metallbau,<br>Frankfurt/M., Egenolfstr. 21                                  | 21. 2. 1958 |
| 4. Franz Lühn Söhne KG.,<br>Stahlbau, Metallbau,<br>Frankfurt/M.-Höchst, Adelonstr. 17          | 16. 2. 1958 |
| 5. F. W. Deines & Co.,<br>Stahlbau, Hanau am Main   | 22. 2. 1958 |
| 6. Hermann Siegrist,<br>Stahl- und Metallbau,<br>Frankfurt/M., Friedberger Landstraße 298       | 16. 2. 1958 |
| 7. Emil Kirchhan, Stahlbau,<br>Wiesbaden, Schwalbacher Str. 41                                  | 22. 2. 1958 |
| 8. Carl Philippi,<br>Stahlbau, Metallbau,<br>Wiesbaden, Helmundstr. 37                          | 22. 2. 1958 |
| 9. Wilhelm Reichert,<br>Bau- und Maschinenschlosserei,<br>Idstein/Ts.                           | 16. 2. 1958 |
| 10. Josef Herzog, Stahlbau,<br>Hofheim i. Ts., Hauptstr. 59                                     | 16. 2. 1958 |
| 11. Heinrich Ried Söhne,<br>Schlosserei und mechan. Werkstätte<br>Stierstadt/Ts., Erbsengasse 6 | 22. 2. 1958 |
| 12. J. Hein und Fr. Gernhardt,<br>Schlossermeister,<br>Oberstedten i. Ts.                       | 16. 2. 1958 |
| 13. Valentin Jäger KG.,<br>Stahl- und Metallbau,<br>Bad Homburg v.d.H., Haingasse 12            | 22. 2. 1958 |

Ich bitte, dieses Verzeichnis als Ergänzung des in meinem Erlaß vom 30. 11. 1954 enthaltenen Verzeichnisses zu nehmen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 2. 4. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
Va — 64 a 28/19 — 2/55

**488**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

**DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —**  
hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile.

Bezug: Erlaß vom 12. 12. 1953 — Az. Va—61f28/09(2)—  
Tgb.Nr. 79/54  
Ie/1 Az. 15h/12e (St.-Anz. S. 736/1953)

Absatz 7 meines Erlasses vom 12. 12. 1953 wird wie folgt geändert:

Die bei der Festsetzung der Werkseignung tätigen Sachverständigen erhalten eine Vergütung nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. 8. 1952 (BGBl. I S. 401).

Wiesbaden, 1. 4. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
Va — 64 a 28/19 — 2/55  
Ie/1 — 15h/12e

\*  
Zusatz für den Reg.-Präsidenten in Kassel  
auf Bericht vom 15. 2. 1955. — III/7 — 61 A 28/09. —  
Der seither Herrn Prof. Dr.-Ing. Holler gewährte Stundensatz von 8,— DM kann belassen werden.

**489**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

**Zugstörungen bei Schornsteinen von Gebäuden mit flachen Dächern**

Klagen über Zugstörungen insbesondere bei Schornsteinen von Gebäuden mit flachem Dach geben mir Veranlassung, daran zu erinnern, daß Schornsteine u. a. über der obersten Feuerstätte eine ausreichende Höhe haben müssen, wenn eine gute Absaugung und Ableitung der Rauchgase stattfinden und eine Zugstörung vermieden werden soll.

Während diese Grundforderung in allen Bauordnungen verankert sein dürfte, ist eine Angabe, welche Höhe des Schornsteines über der obersten Feuerstätte als ausreichend anzusehen ist, in den Bauvorschriften nicht enthalten. Sie wird jedoch in der Fachliteratur mit einer Höhe nicht unter 4,5 m angegeben.

Die Ursache der sich häufenden Zugstörungen an Schornsteinen bei Gebäuden mit flachem Dach dürfte in der Regel in einer unzureichenden Schornsteinhöhe zu suchen sein, wenn die Schornsteine im übrigen einwandfrei ausgeführt und gut ausgelastet sind, die Wahl der Feuerstätten richtig getroffen wurde und der Anschluß der Rauchrohre an der Feuerstätte und am Schornstein dicht ist.

Erhöhungen der Schornsteine und der Schornsteinaufsätze bieten, abgesehen davon, daß sie zu einer Verunstaltung der Gebäude führen können, keine sichere Gewähr für die Abstellung aufgetretener Mängel. Die nachträgliche Anordnung von besonderen Schornsteinen für die Feuerstätten der obersten Geschosse eines Gebäudes, wie dies beim Ausbau von Dachgeschossen wiederholt geschehen ist, dürfte nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Ich bitte deshalb, die Bauaufsichtsbehörden anzuhalten, bei der Überprüfung von Baugesuchen mehr als seither darauf zu achten, daß Schornsteine insbesondere bei Wohngebäuden mit flachem Dach ausreichend hoch sind. Die erforderliche ausreichende Höhe dürfte bei Häusern mit flachem Dach z. B. dadurch zu erreichen sein, daß über dem obersten Wohngeschosß ein Geschosß mit Abstellkammern für die Mietparteien angeordnet wird, das zudem in wünschenswerter Weise den wohnwirtschaftlichen Wert der Wohnungen erhöht.

Ist bei Schornsteinen infolge ihrer Anordnung oder ihrer Lage oder durch starken Windanfall in einzelnen Gemauerteilen mit besonders ungünstigen Zugverhältnissen zu rechnen, dann wird bei jedem Bauvorhaben im einzelnen zu prüfen sein, ob weitergehende Anforderungen an die Höhe des Schornsteins zu stellen sind.

Wiesbaden, 20. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
V b — 64 a 16/31 — 3/55 —

490

### 23. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein x.

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
<b>a) Spielfilme</b>			
4488-a	Antonius von Padua	Jara-Film-Verleih	2213
9279	Biancas Rache	Dafa-Filmverleih	2389
x9491	Biene auf Wache	RKO Radio	194
x8427-S	Bravo, kleiner Thomas	Ing. Ewald Paikert	781
x3982-S	dritte Männchen, Das	Metro-Goldwyn-Mayer	76
x9392	Ein-Mann-Kabarett, Das	Aki-Aktualitäten-Kino	337
x4328-S	Endstation Hängematte	Metro-Goldwyn-Mayer	76
9416	Fuzzy, der Revolverheld	Viktoria-Filmverleih	2131
x9465	Heidi und Peter	Columbia-Film	2476
x8949-a	Himmliche Musik	Europäische Television Asco-Film	
		Alexander Scotti	2104
x9414	Ich küsse Ihre Hand, Madame	Constantin-Filmverleih	2575
x5907-S	Johann Maus	Metro-Goldwyn-Mayer	86
9354	Kinder, Mütter und ein General	Schorcht-Film	2990
9495	Löwe von Arizona, Der	Gloria-Filmverleih	2434
2796-b	„Mitgerissen“	Nietzsche-Film Verleih	2741
9360	Musik, Musik — und nur Musik	Neue Filmverleih	2292
7874	Nordwest-Passage	Metro-Goldwyn-Mayer	3378
9480	Oberarzt Dr. Solm	Constantin-Filmverleih	2678
9474	Reiter gegen Sitting Bull	Viktoria-Filmverleih	2129
6098	Sieben Briefe	OFFA, Organisation für Filmauswertung	2219
9421	Zwischenlandung in Paris	Schorcht-Film	2826
<b>b) Kulturfilme über 900 m Länge</b>			
9462	Französische Meistercoiffeure besuchen Deutschland	Hans Schwarzkopf, Chemische Fabrik	966
x9377	Paradies der Zelte, Das	Carl Borro Schwerla	2210
x9469	Ruf der Berge	Jugendfilm-Verleih	2622
x9412	Wegbereiter des Fortschrittes	Boehner-Film	1859

Wiesbaden, 1. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
— Jugendwohlfahrt —  
Az.: IX c/1/52 c-08-01/1758/55

491

### Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1955

hier: Abrechnung von KFH-Aufwendungen mit dem Land  
Bezug: Erlaß vom 7. 4. 55 — VIII a 50 a 08 — 00 — 350 a/55 —

Die Pauschalabgeltung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe auf Grund des 4. ÜLG erfordert eine Änderung des bisherigen Abrechnungsverfahrens auch für diejenigen Leistungen, deren Kostenträger bisher Bund und Land waren (Teil I Nr. 2 des Erlasses vom 7. 4. 55). Ab 1. 4. 55 sind diese Aufwendungen wie folgt zu verrechnen:

#### I. Buchung

Die Stadt- und Landkreise veranschlagen die mit dem Land nach Teil II dieses Erlasses abzurechnenden Einnahmen und Ausgaben wie bisher in ihren Haushaltsplänen getrennt (Haushaltsstellen: 422.565 — 0 bis 422.565 — 4) und verbuchen sie auch getrennt in den Sachbüchern.

#### II. Abrechnung

Die Stadt- und Landkreise weisen vierteljährlich die von ihnen vorlagsweise aufgewendeten Kosten nach für:

1. Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen nach Formblatt KFH (Land) 6 a
2. Auswanderung von KFH-Empfängern nach Formblatt KFH (Land) 6 b
3. Rückführung von Evakuierten nach Formblatt KFH (Land) 6 c
4. Fahrpreisermäßigung für Evakuierte (nur für die Regierungspräsidenten — für das Land kommen nur die Aufwendungen nach Ziff. 2 c des Erlasses vom 15. 12. 1952 in Frage nach Formblatt Ges.Nachw. (Land)
5. Heimkehrerhilfsmaßnahmen, d. s. Entlassungsgeld, Übergangsbeihilfe, Erholungskuren nach Formblatt KFH (Land) 6 d

Die Abrechnung ist auf Grund der Ist-Buchungen in den Sachbüchern im Abrechnungsvierteljahr zu erstellen. Am Ende des Rechnungsjahres ist zu beachten, daß nach Vorlage der Abrechnung des 4. Quartals Zahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr nur in den Büchern des neuen Rechnungsjahres gebucht werden, da diese erst im folgenden (neuen) Rechnungsjahr zur Abrechnung kommen. Es ist besonders darauf zu achten, daß keinerlei Überschneidungen zwischen Buchung und Abrechnung entstehen. Die Abrechnungsformblätter KFH (Land) 6 a bis 6 c sind von den Bezirksfürsorgeverbänden in je 3facher, das Formblatt KFH (Land) 6 d in 5facher Ausfertigung den Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten bis zum 15. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden Monats vorzulegen.

Die Landesabrechnungsstelle prüft die bei ihr eingegangenen Abrechnungen und erstattet dem Kreis die vorlagsweise getragenen Aufwendungen.

Die Landesabrechnungsstellen weisen das Abrechnungsergebnis für ihren Bezirk mir gegenüber in einer „Gesamtnachweisung (Land)“ nach dem beigefügten Muster in zweifacher Ausfertigung bis zum Schluß des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden Monats nach. Dabei ist darauf zu achten, daß diese Nachweisung nur diejenigen Beträge enthält, die bei den Staatsoberkassen für das Abrechnungsvierteljahr gebucht worden sind.

#### III. Bereitstellung der Mittel

Wegen der Anforderung der Betriebsmittel verweise ich die Regierungspräsidenten auf meinen Erlaß vom 2. 3. 50 — Ie/1 15 h/1 — 19e —. Für das Rj. 1955 sind im Entwurf des Landshaushaltsplanes — Epl. 03 — folgende Buchungsstellen festgelegt:

Abrechnungs-Formblatt	Bezeichnung der Maßnahme	— Kap. 41 — Einnahmen Ausgaben	
		Tit.	Tit.
KFH (Land) 6a	Umsiedlung	69	303
KFH (Land) 6b	Auswanderung	69	304
KFH (Land) 6c	Rückführung von Evakuierten	69	301
Ges.Nachw. (Land)	Fahrpreisermäßigung für Evakuierte	69	300
KFH (Land) 6d	Heimkehrerhilfsmaßnahmen*)	69	300

— Kap. 40 —

\*) soweit es sich um zusätzliche Landesleistungen nach Ziff. III des Erl. v. 25. 5. 54 (St.Anz. S. 611) handelt

69 412

Den Regierungspräsidenten werden entsprechende Kassensachlagsmittel zugewiesen.

#### IV. Prüfung

Die Landesabrechnungsstellen führend laufend, mindestens jedoch einmal im Jahr, bei allen Stadt- und Landkreisen an Hand der dort geführten Akten und Abrechnungsunterlagen stichprobenweise Prüfungen durch. Über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfungen ist mir unter Beifügung der Prüfungsniederschriften mit abschließendem Schriftwechsel in 3facher Ausfertigung zu berichten.

Die Stadt- und Landkreise und die Landesabrechnungsstellen sind gehalten, die Abrechnungen, Übersichten, Rechnungsbelege, Zahlungsanweisungen und dergl. Unterlagen zur Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Hessen bereitzuhalten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 21. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern  
VIII a 50 a 08 — 0902 — 387a/55

### Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

#### 492 71. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 22., 23. und 24. März 1955

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungs- land:	Verleiher:	Kate- gorie:	Prädi- kat:	Prüf-Nr. der FSK*:
1692	Wunder der Prärie — SF (The Vanishing Prairie) — Farbfilm —	1,934	Walt Disney Productions, Burbank/Calif.	USA	noch offen	aK	BW	9566
1867	nicht mehr fliehen	1,848	Filmaufbau GmbH., Göttingen	Deutschland	noch offen	S	W	9585
1870	mitgerissen — SF — (Anni Dificili)	2,741	Bergulio Film, Rom / Neufassung: Nietzsche-Film, Düsseldorf	Italien	Nietzsche-Film- Verleih, Düsseldorf	S	W	2796-b
1865	Geheimnisvolles Meer — SF (The Sea around us) — Farbfilm —	1,689	RKO Radio Pictu- res, Inc., New York	USA	RKO Radio Film- gesellschaft, Ltd., Frankfurt/Main	aK	W	9583
1837	Zimmerleute des Waldes	518	Institut für Film und Bild in Wis- senschaft und Un- terricht, München	Deutschland	nicht für den ge- werblichen Verleih bestimmt	K	BW	9456
1844	Besuch im Dom	321	Kultur- und Wirt- schafts-Film Gm- bH., Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	BW	9544
1849	Bruges — Farbfilm —	382	G. de Boe, Brüssel	Belgien	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	BW	9557
1857	Puppenzauber	335	UNDA-Film Dr. Walter Koch, München	Deutschland	noch offen	K	BW	9554
1786	Zwischen heute und morgen	445	Herbert Kebel- mann-Film, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	9558
1820	Der Rangierdienst I. u. II. Teil	1,467	Walter Brandes- Film, Stuttgart	Deutschland	Bundesbahn-Film- stelle im Eisen- bahnzentralamt, Minden/Westf.	L	W	9284
1832	Die Stadt Noreia wird gesucht	315	Carinthia Film- kunst GmbH., Klagenfurt	Österreich	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	9391
1833	Der Modespiegel 2. Folge — Farbfilm —	358	Knoop-Film-Pro- duktion, Hamburg	Deutschland	Herzog-Filmver- leih GmbH., München	D	W	9569
1836	Der Meister von St. Florian — Anton Bruckner —	273	Deutscher Kultur- film Koerber KG., Ahrensburg	Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	8870 I
1839	Ein Wille — Zwei Welten Romanisch — Gotisch	298	Kulturfilm-Insti- tut GmbH., Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	9542
1843	Die Moriskentänzer des Erasmus Grasser	309	Film-Studio Wal- ter Leckebusch, München	Deutschland	noch offen	K	W	9543
1846	Serge Jaroff's Don Kosaken — Portrait eines Chores —	279	RKF-Filmproduk- tion, Rudolf W. Kipp, Hamburg	Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	9488
1847	Schach dem weißen Tod	406	Karl Noack Film- produktion, Bad Oberdorf/Allg.	Deutschland	noch offen	K	W	9493
1848	Lebensgemeinschaft Hochmoor	352	wie vor	Deutschland	noch offen	K	W	9492
1850	Willi Baumeister — mit Farbteilen —	815	Domnick-Verlag Stuttgart	Deutschland	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	W	8804
1858	Seltsame Gäste aus Übersee	284	UNDA-Film Dr. Walter Koch, München	Deutschland	noch offen	K	W	9555
1860	Spiel-Regeln — Spiel mit Regeln	290	Lehrfilm-Institut Richard Schein- pflug, München	Deutschland	Herzog-Filmver- leih GmbH., München	K	W	9234 II
1861	Das Tal der Tempel	293	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Wttb.	Deutschland	noch offen	K	W	9553
1862	Adlerjagd mit der Kamera	340	Arnold & Richter KG., München	Deutschland	Herzog-Filmver- leih GmbH., München	K	W	9570

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*
1864	Vorsicht Giftschlangen	254	HGP-Filmgesellschaft KG., Berlin	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main noch offen	K	W	9547
1871	Die Insel des Heiles — SF — (Isola di Esculapio) — Farbfilm —	287	Sidera Film, Rom	Italien	noch offen	D	W	9551
1876	Der Schatz des Abendlandes — Farbfilm —	447	Stephanus-Filmproduktion, Wien	Österreich	noch offen	K	W	9567

**Nachprüfung:**

1676a	Am Rande der ewigen Stadt	274	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Wttb.	Deutschland	noch offen	K	W	8978
-------	---------------------------	-----	--	-------------	------------	---	---	------

Die Prädikate für die o. a. Filme gelten mit Wirkung vom 22. März 1955.

**Nachtrag zur 70. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. März 1955**

1782	Achtung! Bahnübergang	303	Nordfilm GmbH, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	9286
------	-----------------------	-----	---------------------------	-------------	------------	---	---	------

**Ergänzung zur 65. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 14., 15., 17. u. 18. Dez. 1954 — Verleiher —**

1658	Berg der Berge	280	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Wttb.	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	8980
1659	Der Schmutzflink	306	Universum-Film Aktienges., Abt.: Dokumentar- und Werbefilm, Berlin	Deutschland	Prisma-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	L	W	8964

**Ergänzung zur 66. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 20. und 21. Dezember 1954 — Verleiher —**

1706	Im Herzen von Paris	322	Autoropa Filmproduktion Helmut Krukenberg, Hamburg	Deutschland	Schorcht Filmgesellschaft mbH, München	K	W	8476 I/ 8516 I
------	---------------------	-----	---	-------------	---	---	---	-------------------

**Ergänzung zur 70. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 2., 3. und 4. März 1955 — Verleiher —**

1794	Ewige Liebe zu den Wassern in Rom	332	Kulturfilm-Institut GmbH, Berlin	Deutschland	Prisma-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	9452
------	--------------------------------------	-----	----------------------------------	-------------	--	---	---	------

**Änderung zur 39. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 28. und 29. Mai 1953 — neuer Verleiher —**

974	Backbord und Steuerbord	352	Burg-Film GmbH, Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg/Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	6038
-----	-------------------------	-----	----------------------------	-------------	--	---	---	------

**Änderung zur 42. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 26.—28. August 1953 — neuer Verleiher —**

1039	... in Sachen Querkopf	362	Panfilm Kurt Wolfes, Hamburg	Deutschland	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmges., Frankfurt/Main	D	W	6302
------	------------------------	-----	---------------------------------	-------------	---	---	---	------

**Änderung zur 54. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 5., 6. und 7. Mai 1954 — neuer Verleiher —**

1276	Tunesische Falkenjagd — SF — (Les fauconniers du Cap Bon)	386	Les Films IBIS, Paris	Frankreich	Schorcht Filmgesellschaft mbH, München	K	W	7813
------	--	-----	--------------------------	------------	---	---	---	------

Die Filmbewertungsstelle weist aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß zur Vorlage bei den Steuerämtern zwecks Ermäßigung der Vergütungssteuer nur die von der Dienststelle ausgegebenen und mit einer auf der linken unteren Seite eingedruckten fortlaufenden Nummer versehenen gedruckten Prädikatsbescheide gültig sind. Auf diesen ist außerdem der Dienststempel eingepreßt. — Fotokopien von Prädikatsurkunden oder Prädikatsbescheiden sind für Steuerermäßigungsanträge ungültig.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Prädikatskarten Gültigkeiten haben, die die Angaben der o. a. Veröffentlichung aufweisen. Früher ausgestellte Prädikatsbescheide, auf denen die vorstehend genannten Änderungen oder Ergänzungen nicht berücksichtigt sind, werden hiermit ungültig. Der Antragsteller ist verpflichtet, die ungültigen Prädikatsbescheide der Filmbewertungsstelle zurückzugeben.

**Erläuterungen:** \* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

SF=Synchronisierte Fassung  
aK=abendfüllender Kulturfilm  
S=Spielfilm  
K=Kulturfilm

D=Dokumentarfilm  
BW=Besonders wertvoll  
W=Wertvoll.

**Wichtiger Hinweis:**

Die Prädikatsbescheide der lfd. Nummern 1—100 für den Kulturfilm „Wie die Zeichnung zum Kunstwerk wurde“ — Prüf-Nr. 1729 — werden mit sofortiger Wirkung ungültig. Vorgelegte Karten, die eine dieser lfd. Nummern tragen, bitten wir einzuziehen und mit evtl. Angabe des Einreichers der Filmbewertungsstelle zuzustellen. Die Prädikatsbescheide der lfd. Nummern 101—200 behalten ihre Gültigkeit.

Wiesbaden-Biebrich, 25. 3. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder  
der Bundesrepublik Deutschland

**493**

**Generalrevision in der Nassauischen Landesbibliothek  
Wiesbaden**

Wegen einer Generalrevision bleibt die Nassauische Landesbibliothek vom 1. Mai bis einschließlich 5. Juni 1955 geschlossen.

Wiesbaden, 29. 4. 1953

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**  
IV/4 — 678/0 — 55

**494**

**Beschluß des Kirchensynodalvorstandes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die Landeskirchensteuer**

Durch Beschluß vom 7. März 1955 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 322) ist auch der Beschluß des Kirchensynodalvorstandes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 13. 12. 1954 über die Landeskirchensteuer dieser Landeskirche genehmigt worden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß nach diesem Kirchensteuerbeschuß neben dem Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zusätzlich ein Hebesatz von 20% nach den Grundsteuermeßbeträgen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Weinbau- und gärtnerischen Be-

triebe nur im Bezirk des Regierungsbezirkes Darmstadt erhoben wird.

Wiesbaden, 18. 4. 1955

**Der Hessische Minister für Erziehung u. Volksbildung**  
VI/5 — 873/6 (28) — 55

**495**

**Genehmigungsbeschluß über Festsetzung der Gemeindesteuersätze**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern über die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. 4. 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) wird mit Wirkung für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1954 (1. 1. bis 31. 3. 1955) und für das Rechnungsjahr 1955 (1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956) für das Gebiet des Landes Hessen der Beschluß der ordentlichen Gemeindeversammlung der Freien Religionsgemeinschaft Mainz vom 27. 2. 1955 genehmigt, als Religions-Gemeindesteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

Wiesbaden, 21. 4. 1955

**Der Hessische Minister für Erziehung u. Volksbildung**  
— VI/5 — 888/020/55 —

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**

**496**

**Personelle Veränderungen**

(Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Wirtschaft)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Rechtsstand	Urkunde vom:	Urkunde ausgehändigt am:	Dienststelle
<b>a) Ernennungen und Beförderungen:</b>						
1.	Bayer, Hans-Werner	Regierungsbaureferendar	Widerruf	10. 2. 1955	1. 4. 1955	Landesamt f. Straßenbau
2.	Faber, Otto	Regierungsbaureferendar	Widerruf	21. 12. 1954	1. 3. 1955	Landesamt f. Straßenbau
3.	Wassmuth, Hans	Regierungsbaureferendar	Widerruf	16. 12. 1954	1. 3. 1955	Landesamt f. Straßenbau
4.	Gerhardt, Albert	Regierungsbaureferendar	Widerruf	21. 12. 1954	4. 4. 1955	Landesamt f. Straßenbau
5.	Erban, Waldemar	Regierungsbaurat	Kündigung	17. 12. 1954	1. 2. 1955	Autostraßenamt Frankf./M.
6.	Amann, Heinrich	Regierungsbauinspektor	Kündigung	17. 1. 1955	28. 1. 1955	Straßenbauamt Darmstadt
7.	Deutsch, Ottmar	Regierungssekretär	Kündigung	21. 1. 1955	7. 2. 1955	Straßenbauamt Wiesbaden
8.	Schöpp, Richard	Regierungsinspektor	Lebenszeit	21. 1. 1955	5. 2. 1955	Straßenbauamt Idstein
9.	Rauschenbach, Arno	Regierungssekretär	Lebenszeit	21. 1. 1955	7. 2. 1955	Straßenbauamt Bad Hersfeld
10.	Sauerwein, Willi	Obereichmeister	Lebenszeit	31. 1. 1955	10. 3. 1955	Eichamt Offenbach/M.
11.	Scherer, Hermann	Obereichmeister	Lebenszeit	31. 1. 1955	10. 3. 1955	Eichamt Gießen
12.	Susemichel, Heinrich	Obereichmeister	Lebenszeit	31. 1. 1955	5. 3. 1955	Eichamt Frankfurt/M.
13.	Heckmüller, Konrad	Eichmeister	Lebenszeit	31. 1. 1955	12. 3. 1955	Eichamt Herbhorn
14.	Pusch, Otto	Obereichmeister	Lebenszeit	31. 1. 1955	5. 3. 1955	Eichamt Wiesbaden
15.	Krapf, Friedrich	Eichoberinspektor (A4b2)	Lebenszeit	23. 2. 1955	9. 3. 1955	Eichamt Fulda
16.	Bosshammer, Andreas	Straßenmeister	Lebenszeit	23. 2. 1955	8. 3. 1955	Straßenbauamt Marburg
17.	Birk, Paul	Eichoberinspektor	Lebenszeit	23. 2. 1955	8. 3. 1955	Eichamt Marburg
18.	Brachmann, Wilhelm	Straßenmeister	Kündigung	21. 1. 1955	18. 2. 1955	Straßenbauamt Marburg
19.	Katzmann, Karl-Heinz	Regierungsbauinspektor	Kündigung	21. 1. 1955	9. 2. 1955	Straßenbauamt Idstein
20.	Witterhold, Wilhelm	Regierungsbauinspektor	Lebenszeit	21. 1. 1955	9. 2. 1955	Straßenbauamt Idstein
21.	Völker, Heinrich	ap. Eichmeister	Widerruf	23. 2. 1955	12. 3. 1955	Haupteichamt Darmstadt
22.	Raubert, Günter	Reg.-Bauinspektor-Anw.	Widerruf	5. 4. 1955	1. 5. 1955	Straßenbauamt Marburg

**b) Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

1.	Dreier, Bernhard	Regierungsbauinspektor		10. 2. 1955	11. 3. 1955	Straßenbauamt Dillenburg
2.	Rochetti, Franz	Regierungsbauamtman		10. 2. 1955	10. 3. 1955	Straßenbauamt Darmstadt
3.	Bussmann, Walter	Regierungsinspektor		14. 3. 1955	23. 3. 1955	Landesamt f. Straßenbau
4.	Oefner, Herbert	Regierungsinspektor		14. 3. 1955	18. 3. 1955	Landesamt f. Straßenbau
5.	Schulze, Kurt	Regierungsinspektor		14. 3. 1955	18. 3. 1955	Landesamt f. Straßenbau
6.	Seip, Peter	Regierungsinspektor		14. 3. 1955	18. 3. 1955	Landesamt f. Straßenbau

Wiesbaden, 20. 4. 1955

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
— Z 2 c — 7 d 16 —

**497**

**Genehmigungsurkunde der Freigerichter Kleinbahn AG vom 9. Oktober 1903 (II. Nachtrag)**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des

öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II. Seite 91) in Verbindung mit § 2 des Preussischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juni 1892 (GS. S. 225) erkläre ich die der Freigerichter Kleinbahn AG unter dem 9. Oktober 1903 erteilte (Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 4 vom 27. Januar 1904) und durch den I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 23. April 1938 (Amtsblatt

1938) auf den Kreis Gelnhausen übertragene Genehmigung zur Herstellung und zum Betrieb einer Kleinbahn von Gelnhausen nach Langenselbold wegen dauernder Einstellung des Bahnbetriebes als erloschen.

Dieser Nachtrag tritt am 22. Mai 1955 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 4. 1955

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr**  
W III a 1 — 66 d 10/07

**498**

**Anordnung V Nr. 15**

**für Transportleistungen im Nahverkehr bei Großbauvorhaben der öffentlichen Hand**

Auf Grund der §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 PR Nr. 45/51 (Banz. Nr. 185) wird für die Großbauvorhaben der öffentlichen Hand

1. Bundesautobahn Frankfurt—Aschaffenburg VII. bis X. Bauabschnitt Frankfurter Kreuz bis Landstraße II. O. 190 und
2. Wohnbauvorhaben Wiesbaden, III. Bauabschnitt, Aukamm (ohne Generalshäuser)

angeordnet:

1. Für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr dürfen nur die in den anliegenden Preistafeln A, B oder C festgesetzten Preise gefordert, versprochen, gezahlt oder angenommen werden; diese Preise dürfen weder über- noch unterschritten werden.
2. Welche Preistafel im Einzelfall angewandt werden soll, unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Transportunternehmer und dem Auftraggeber bei Auftragserteilung. Im Zweifel gilt als vereinbart:  
für Aushub die Preistafel B,  
für alle anderen Beförderungsgüter Preistafel C.
3. Die Abrechnung der zu Ziffer 1) genannten Fuhrleistungen hat über die Güterkraftverkehr e.G.m.b.H., Frankfurt/M., Mainzer Landstraße 54, zu erfolgen.
4. Zuwiderhandlungen werden nach § 19 NVP, nach § 88 Abs. 1 Ziff. 2 GüKG und nach § 1 Ziff. 8 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in Verbindung mit § 98 GüKG geahndet.

Im übrigen sind die Bestimmungen der NVP, soweit sie dieser Anordnung nicht entgegenstehen, sinngemäß anzuwenden.

Wiesbaden, 23. 4. 1955

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr**  
W II d — S 3c — 1 — 55 W IIIa / 2 66 o

**Preistafel A**  
(Stundensätze)

**I. Einzelfahrzeuge**

bis 3 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 9,30
bis 4 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 10,50
bis 5 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 11,50
bis 6 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 12,50
bis 7 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 13,30
bis 8 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 14,10

**II. Lastzüge**

bis 7 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 13,30
bis 8 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 14,10
bis 9 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 15,00
bis 10 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 15,60
bis 11 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 16,30
bis 12 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 16,90
bis 13 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 17,60
bis 14 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 18,20
bis 15 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 18,90
bis 16 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 19,50
bis 17 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 20,20
bis 18 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 20,80
bis 19 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 21,50
bis 20 Tonnen Nutzlast Kipper	pro Stunde DM 22,00

**Bemerkung:**

Für die Berechnung maßgebend sind die im Kraftfahrzeugbrief enthaltenen Angaben über die Nutzlast.

**Preistafel B**  
(Leistungssätze — Einzelfahrzeuge)

Entfernung	Aushub pro cbm	Sand pro cbm	Kies pro cbm	Spalt Schotter Schrotten Grus pro cbm	Packlagen Pflaster Stücksteine Hausteine pro cbm	Sonstige Beförderungsgüter pro to
bis 1 km	1,90	1,80	2,10	1,85	2,25	1,12
bis 2 km	2,30	2,15	2,50	2,20	2,70	1,35
bis 3 km	2,70	2,50	2,90	2,55	3,15	1,57
bis 4 km	3,05	2,90	3,35	2,95	3,60	1,80
bis 5 km	3,45	3,25	3,75	3,30	4,05	2,02
bis 6 km	3,75	3,55	4,10	3,60	4,40	2,20
bis 7 km	4,10	3,85	4,45	3,95	4,85	2,41
bis 8 km	4,45	4,15	4,80	4,25	5,20	2,60
bis 9 km	4,75	4,50	5,20	4,55	5,60	2,80
bis 10 km	5,10	4,80	5,55	4,90	6,30	3,—
bis 12 km	5,70	5,35	6,20	5,45	6,70	3,34
bis 14 km	6,25	5,90	6,80	6,—	7,35	3,68
bis 16 km	6,85	6,45	7,45	6,55	8,05	4,03
bis 18 km	7,45	7,—	8,10	7,15	8,75	4,37
bis 20 km	8,—	7,55	8,70	7,65	9,40	4,70

**Bemerkungen:**

Für je weitere 3 Kilometer werden zu dem 20-Kilometersatz 0,50 DM je cbm bzw. 0,30 DM je Tonne zugerechnet.

Die Preise gelten für mechanische Ladung. Für Handladung erfolgt ein Zuschlag von 0,35 DM je cbm bzw. 0,20 DM je t.

Als Entfernung gelten allein die Lastkilometer; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

\*

**Preistafel C**  
(Leistungssätze — Lastzüge)

Entfernung	Aushub pro cbm	Sand pro cbm	Kies pro cbm	Spalt Schotter Schrotten Grus pro cbm	Packlagen Pflaster Stücksteine Hausteine pro cbm	Sonstige Beförderungsgüter pro to
bis 1 km		1,35	1,60	1,40	1,70	0,85
bis 2 km		1,60	1,85	1,65	2,—	1,—
bis 3 km		1,80	2,10	1,85	2,25	1,13
bis 4 km		2,05	2,35	2,10	2,55	1,28
bis 5 km	2,45	2,30	2,65	2,35	2,85	1,43
bis 6 km	2,60	2,45	2,85	2,50	3,10	1,54
bis 7 km	2,85	2,65	3,10	2,70	3,35	1,66
bis 8 km	3,05	2,85	3,30	2,90	3,65	1,78
bis 9 km	3,25	3,05	3,50	3,10	3,80	1,90
bis 10 km	3,40	3,20	3,70	3,25	4,—	2,—
bis 12 km	3,75	3,55	4,10	3,60	4,25	2,21
bis 14 km	4,10	3,90	4,50	3,95	4,85	2,42
bis 16 km	4,45	4,20	4,85	4,30	5,25	2,62
bis 18 km	4,80	4,50	5,20	4,60	5,65	2,82
bis 20 km	5,15	4,85	5,60	4,95	6,05	3,02

**Bemerkungen:**

Für je weitere 3 Kilometer werden zu dem 20-Kilometersatz 0,45 DM je cbm bzw. 0,25 DM je Tonne zugerechnet.

Die Preise gelten für mechanische Ladung. Für Handladung erfolgt ein Zuschlag von 0,35 DM je cbm bzw. 0,20 DM je t.

Als Entfernung gelten allein die Lastkilometer; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

**499**

**Bau und Betrieb einer 60 kV-Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Waldkappel nach Eschwege**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland, Kassel, die Beschränkung oder, soweit dies nicht aus-

reicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Eschwege (Regierungsbezirk Kassel) für den Bau und Betrieb einer 60 kV-Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Waldkappel der Preußische Elektrizitäts-A.G., Hannover, nach Eschwege im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. März 1956 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderer Anordnung.

Wiesbaden, 15. 4. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

500

### Ländliche Siedlung;

hier: Landarbeitersiedlung

Zur Verbesserung der Arbeitsverfassung auf dem Lande ordne ich im Zuge eines Landarbeiter-Siedlungsprogramms an:

Die Siedlungsbehörden und die ländlichen Siedlungsträger haben die Landarbeitersiedlung nach folgenden Grundsätzen besonders zu fördern:

#### 1. Allgemeines

Landarbeitersiedlungen sind dort ausulegen, wo sichergestellt ist, daß der Siedler eine ausreichende Dauerbeschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau oder Weinbau findet.

Der Nachweis ist durch Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde zu führen.

Für die Landarbeitersiedlungen müssen Bautypen verwendet werden, die den Erfordernissen einer Landarbeitersiedlung nach ausreichendem Wohnraum, angemessenen Wirtschaftsräumen, angemessener Landzulage und Ausstattung entsprechen. Die oberste Siedlungsbehörde wird derartige Bautypen erarbeiten lassen und sodann als Beispieltypen herausgeben.

Einliegerwohnungen sollen in Landarbeitersiedlungen nicht entstehen.

Die Gesamtwirtschaftsfläche einer Landarbeitersiedlung muß mindestens 2500 qm betragen, wovon mindestens 2300 qm Nutzland sein müssen. Sie soll grundsätzlich im Eigentum des Siedlers stehen. In besonderen Fällen kann jedoch eine in sich geschlossen liegende Eigentumsfläche von 1800 qm — sodann kann auf die Zupacht weiteren Nutzlandes verzichtet werden — bzw. eine Eigentumsfläche von 1000 qm und eine in wirtschaftlich vertretbarer Entfernung zur Stammstelle liegende Fläche — Eigentum oder Pacht — von mindestens 1500 qm als ausreichend erachtet werden.

#### 2. Personenkreis

Für eine Landarbeitersiedlung kommen nur solche Bewerber in Betracht, die als Arbeiter in der Land-, Forstwirtschaft, im Gartenbau oder Weinbau tätig sind.

#### 3. Finanzierung

Die Finanzierung einer Landarbeitersiedlung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die Gesteungskosten einer Landarbeitersiedlung — Landankauf, Baukosten, Besiedlungszuschläge, Besiedlungsgebühr — sollen 22 000,— DM nicht überschreiten.

Auf die Gesteungskosten hat der Siedler eine Eigenleistung zu erbringen, die mindestens 10% der in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Kredite betragen soll. Die Eigenleistung kann durch Bereitstellung des Grund und Bodens, durch Mitarbeit bei Errichtung der Siedlerstelle oder Materialleistungen abgegolten werden. Bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen können für die Eigenleistung ganz oder zum Teil Finanzierungshilfen aus dem BVFG zusätzlich gegeben werden.

Die weiteren Mittel werden wie folgt bereitgestellt:

Bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen:

10 000,— DM Darlehen aus den Mitteln des § 46,2 BVFG zu 2% Tilgung und ¼% Verwaltungskostenbeitrag 225,— DM p. a.

Bei einem Vertriebenen, der einen Hauptentschädigungsanspruch aus der Landwirtschaft hat, können statt dessen 10 000,— DM Aufbaudarlehen „Landwirtschaft“ gegeben werden.

8 000,— DM Darlehen aus den Mitteln § 46 Abs. 1 BVFG zu 2% Tilgung 160,— DM

2 000,— DM Darlehen aus Landeswohnungsmitteln (Landesbaudarlehen) zu 1% Zinsen, 1% Tilgung und ¼% Verwaltungskostenbeitrag. 45,— DM  
430,— DM

Bei Einheimischen:

10 000,— DM Darlehen aus dem Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung zu 2% Tilgung p. a. 200,— DM

8 000,— DM Darlehen aus Landeswohnungsmitteln zu 2% Tilgung p. a. und ¼% Verwaltungskostenbeitrag 180,— DM

2 000,— DM Darlehen aus Landeswohnungsmitteln (Landesbaudarlehen) zu 1% Zinsen, 1% Tilgung und ¼% Verwaltungskostenbeitrag 45,— DM  
425,— DM

Diese Finanzierung ergibt eine Jahresbelastung von ca. 425,— DM ca. 35,50 DM mtl., die dem besonderen Zweck dieser Aktion entspricht. Sie bedingt jedoch:

- Die Eintragung der siedlungsrechtlichen Beschränkung nach § 20 RSG in das Grundbuch der Siedlerstelle
- die Aufnahme der Verpflichtung des Siedlers in die Schuldurkunde, daß er vom Tage des Bezugs der Stelle mindestens 100 Tage im Jahr als Land-, Forst-, Gartenbau- oder Weinbauarbeiter tätig ist, andernfalls die in die Stelle gegebenen öffentlichen Mittel gekündigt werden können.

Frei- und Schonjahre werden grundsätzlich nicht gewährt. Für den Ausbau des Obergeschosses in einer Landarbeitersiedlung gilt mein Erlaß v. 3. Dez. 1954 — IV 15248/54 LK. 42.00.00 —.

#### 4. Verfahren

Zuständig für die Durchführung der Verfahren ist die untere Siedlungsbehörde. Sie bedient sich bei der Durchführung der ländlichen Siedlungsträger.

Die Landwirtschaftskammern des Landes wirken bei der Errichtung von Landarbeitersiedlungen mit. Für ihre Mitwirkung gilt folgendes:

- Zur Erleichterung und Beschleunigung der Verfahren treffen sie im Benehmen mit den jeweiligen unteren Siedlungsbehörden die erforderlichen Feststellungen, um

- aa) die Abstimmung der Vorhaben der Landarbeiter-siedlungen mit denen des Landarbeitereigenheim-baus aufeinander,
- bb) eine möglichst dorfweise Planung und Bearbeitung,
- cc) ein enges Zusammengehen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite,
- dd) eine zweckmäßige Landbeschaffung,
- ee) eine richtige Siedlerauswahl zu gewährleisten.

b) Bei ihnen vorliegende Anträge reichen sie unmittelbar der zuständigen Siedlungsbehörde ein, bei der obersten Siedlungsbehörde eingereichte sind der jeweils zuständigen unteren Siedlungsbehörde weitergeleitet worden.

Die Fragen des formellen Kreditverfahrens werden durch einen besonderen Erlaß der obersten Siedlungsbehörde geregelt.

Diese Richtlinien gelten für alle Vorhaben, für die erstmalig nach dem 1. 4. 1955 Kredit bewilligt wird und für bereits früher eingeleitete Verfahren, die nach dem 1. 4. 1955 durchgeführt werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern und dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 28. 3. 1955

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
IV 3135/55 LK. 42.00.01

**501**

#### Flurbereinigung Hartmannshain, Kreis Lauterbach

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Hartmannshain wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke der Gemarkung Hartmannshain einschließlich Ortslage. In seiner Ausdehnung ist das Flurbereinigungsgebiet auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch grüne Umrandung kenntlich gemacht. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 399,4831 ha, worin eine Waldfläche von 51,43 ha enthalten ist.
3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Hartmannshain“ mit dem Sitz in Hartmannshain. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34) anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG. folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; diese Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.
7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Hartmannshain, Herchenhain, Bermuthshain, Völzberg, Volkartshain, Ober-Seemen und Kaulstoß öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Hartmannshain zwei Wochen lang ausgelegt.
8. Dieser Beschluß ergeht in Ergänzung der Anordnung der damaligen Hess. Landesregierung vom 4. 8. 1938, nach der die Flurbereinigung für das XVIII. Arbeitsgebiet, zu dem Hartmannshain gehörte, allgemein angeordnet war.

Wiesbaden, 28. 3. 1955

**Landeskulturamt**  
DF 200 — 3109/55

**502**

#### Flurbereinigung in Herchenhain, Kreis Lauterbach

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Herchenhain wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke der Gemarkung Herchenhain einschließlich der Ortslage. In seiner Ausdehnung ist das Flurbereinigungsgebiet auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch grüne Umrandung kenntlich gemacht. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 744,0576 ha, worin eine Waldfläche von 226,26 ha enthalten ist.
3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Herchenhain“ mit dem Sitz in Herchenhain. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34) anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen

gelten lassen. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG. folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; diese Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Herchenhain, Ilbeshausen, Grebenhain, Bermuthshain, Hartmannshain, Kaulstoß und Siechenhausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Herchenhain zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Dieser Beschluß ergeht in Ergänzung der Anordnung der damaligen Hess. Landesregierung vom 4. 8. 1938, nach der die Flurbereinigung für das XVIII. Arbeitsgebiet, zu dem Herchenhain gehörte, allgemein angeordnet war.

Wiesbaden, 26. 3. 1955

Landeskulturamt  
DF 100 — 3110/55

503

### Flurbereinigung Reichlos, Kreis Lauterbach

#### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Reichlos wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebietes einschließlich der Ortslage. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch grüne Umrandung kenntlich gemacht. Es hat eine Größe von 433 ha, worin eine Waldfläche von 68 ha enthalten ist. Die nur zur Vermessung zugezogenen Waldflächen sind gelb gefärbt.

3. Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Reichlos“ mit dem Sitz in Reichlos. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34) anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 FlurbG. folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; diese Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Reichlos, Gunzenau, Freiensteinau, Jossa, Weidenau und Hauswurz Kreis Fulda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsicht der Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Reichlos zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Dieser Beschluß ergeht in Ergänzung der Anordnung der damaligen Hess. Landesregierung vom 26. 7. 1937, nach der die Flurbereinigung für das XIII. Arbeitsgebiet, zu dem Reichlos gehörte, allgemein angeordnet war.

Wiesbaden, 27. 3. 1955

Landeskulturamt  
DF 201 — 3108/55

## Verschiedenes

504

### Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. April 1955

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	1 356	— 35 665
Postscheckguthaben . . . . .	11	+ 11
Inlandswechsel . . . . .	116 751	— 24 443
<b>Wertpapiere</b>		
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	—	
b) sonstige . . . . .	465	—
<b>Ausgleichsforderungen</b>		
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	214 498	
b) angekaufte . . . . .	2 829	— 27 599
<b>Lombardforderungen gegen</b>		
a) Wechsel . . . . .	1	
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	16 119	
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	399	+ 7 722
Beteiligung an der Bank deutscher Länder . . . . .	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	25 002	+ 20 012
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	19 327	+ 177
	<u>405 258</u>	<u>— 59 785</u>
<hr/>		
	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Passiva</b>		
Grundkapital . . . . .	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	36 201	—
<b>Einlagen</b>		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter) . . . . .	287 048	— 74 064
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	881	+ 221
c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	12 241	+ 2 669
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	19	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	15 959	+ 969
f) von ausländischen Einlegern . . . . .	16 214	+ 10 711
	<u>332 362</u>	<u>— 59 494</u>
Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	6 695	— 291
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 86 634 (—21 626)		
	<u>405 258</u>	<u>— 59 785</u>

Frankfurt (Main), 16. 4. 1955

Landeszentralbank von Hessen

## Hessischer Verwaltungsschulverband

505

### Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel des Hess. Verwaltungsschulverbandes

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hess. Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung folgende Lehrgänge anlaufen zu lassen:

#### Verwaltungsseminar Kassel

##### A. Seminarabteilung Kassel

1. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe).  
Beginn: September 1955; Unterricht ganztägig von 8.15 bis 15.30 Uhr.

##### B. Seminarabteilung Marburg

2. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe).  
Beginn: September 1955; Unterricht ganztägig von 8.15 bis 15.30 Uhr.
3. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorguppe).  
Beginn: Oktober 1955; Unterricht ganztägig von 8.15 bis 15.30 Uhr.

##### C. Seminarabteilung Fulda

4. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe).  
Beginn: Oktober 1955; Unterricht ganztägig von 8.15 bis 15.30 Uhr.

#### Zulassungsbedingungen:

Siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen 1954, S. 406.

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen (Formblätter sind bei dem Verwaltungsseminar Kassel erhältlich) durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem Verwaltungsseminar Kassel, Bodelschwingstr. 2, zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. beglaubigte Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen.

Kassel, 28. 4. 1955

**Der Vorsitzende der Bezirksleitung Kassel  
des Hess. Verwaltungsschulverbandes**

**Regierungspräsidenten**

**506 KASSEL**

**Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung**

**a) bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel:**

**Ernannt:**

Regierungsassessor Dr. Günter Wetzel zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung mit Urkunde vom 21. 3. 1955.

Regierungsassessor Heinz Hofmeister zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung mit Urkunde vom 21. 3. 1955.

Assessor Wolfgang Wagner zum Regierungsassessor mit Urkunde vom 30. 3. 1955

Bezirkshauptmann der Gendarmerie z.Wv. Karl Geizenauer zum Polizeikommissar mit Urkunde vom 2. März 1955 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung.

**Einberufen:**

Assessorin Dr. Christa Wöhler unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf unter Erteilung eines Dienstleistungsauftrages mit Wirkung vom 1. 3. 1955.

**Versetzt:**

Regierungsinspektor Josef Hillenbrand von der Regierung in Kassel zum Sozialgericht in Fulda (ab 1. 4. 1955).

Regierungsinspektor Herbert Poppe von dem Sozialgericht in Fulda zur Regierung in Kassel (ab 1. 4. 1955).

**In den Ruhestand versetzt:**

Regierungsobersekretär Hermann Berninger mit Wirkung vom 1. April 1955 ab.

Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Regierung- und Medizinalrat Dr. Ulrich Dybowski mit Urkunde vom 11. 3. 1955

Regierungsobersekretär Erich Losert mit Urkunde vom 14. 3. 1955.

Regierungssekretär Karl Bernhardt mit Urkunde vom 12. 3. 1955.

**Entlassungen:**

Regierungsrat Siegfried Werder auf eigenen Antrag, mit Wirkung vom 31.12. 1954 (Urkunde vom 31. 1. 1955).

Keine personellen Veränderungen bei den Landratsämtern des Bezirks.

**b) bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Bezirks:**

**Ernannt:**

Techn. Angestellter Dipl.-Ingenieur Walter Hofmann, Technisches Überwachungsamt Kassel, zum Gewerberat mit Urkunde vom 12. 3. 1955, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung.

**Verstorben:**

Gewerberat Rudolf Schramm, Technisches Überwachungsamt Kassel, am 3. 3. 1955.

Kassel, 16. 4. 1955

**Der Regierungspräsident**  
Pr/1 Az.: 70 16/03 B

**507 Personelle Veränderungen im Schuldienst**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum / zur	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde vom a) d. H. Min. f. Erz. und Volksbildg. b) d. Reg.Präs. in Kassel
1	Fenner, Wilhelm	August-Vilmar-Schule, Homberg	Studienassessor	a) Widerruf	a) 12. 2. 1955
2	Wondzinski, Ester	Luisenschule, Bad Hersfeld	Studienrätin	a) Kündigung	a) 15. 2. 1955
3	Umbreit, Thilo	Realg. Wesertor, Kassel	Studienrat	a) Lebenszeit	a) 15. 2. 1955
4	Kappes, Gertrud	Luisenschule, Bad Hersfeld	Studienrat	a) Kündigung	a) 12. 2. 1955
5	Götz, Irmgard	Luisenschule, Bad Hersfeld	Studienrätin	a) Kündigung	a) 12. 2. 1955
6	Friedrich, Werner	Elisabethschule, Marburg/L.	Studienrat	a) Kündigung	a) 12. 2. 1955
7	Gerhardt, Beatrice	Realg. Melsungen	Studienrätin	a) Lebenszeit	a) 12. 2. 1955
8	Schulze, Anna-Maria	Realg. Bad Sooden-Allendorf	Studienrätin	a) Lebenszeit	a) 12. 2. 1955
9	Wertz, Karl-Ludwig	Priv. Realg., Obersuhl	Studienassessor	a) Widerruf	a) 15. 2. 1955
10	Vogell, Karl-Heinz	Luisenschule, Bad Hersfeld	Studienrat	a) Kündigung	a) 15. 2. 1955
11	Melzer, Herbert	Ulstertalschule, Hilders	Studienrat	c) Lebenszeit	a) 15. 2. 1955
12	Dr. Katschinski, Erwin	Fr.-Wilhelm-Schule, Eschwege	Studienrat	a) Kündigung	a) 12. 2. 1955
13	Faupel, Wilhelm	Realg. Fritzlar	Studienrat	a) Kündigung	a) 18. 2. 1955
14	Müller, Erwin	Priv. Realg., „Engelsburg in Kassel“	Studienrat	a) Kündigung	a) 18. 2. 1955
15	Raupad, Irmgard	Luisenschule, Bad Hersfeld	Studienrätin	a) Lebenszeit	a) 18. 2. 1955
16	Beck, Josef	Rhabanus-Maurus-Schule, Fulda	Studienassessor	a) Widerruf	a) 18. 2. 1955
17	Knauff, Hans-Otto	Hauptschwenda, Ziegenhain	Lehrer	a) Widerruf	b) 16. 3. 1955
18	Wahner, Gerlinde	Weißborn, Ziegenhain	Lehrer	a) Widerruf	b) 31. 3. 1955
19	Schmidt, Martha	Wellerode, Landkreis Kassel	Lehrerin	a) Kündigung	b) 10. 3. 1955
20	Nebel, Ernst-Adalbert	Großenritte, Landkreis Kassel	Lehrer	a) Kündigung	b) 10. 3. 1955
21	Oschmann, Edgar	Kassel	Lehrer	a) Kündigung	b) 16. 3. 1955
22	Blumenstein, Rudolf	Melsungen, Melsungen	Lehrer	a) Kündigung	b) 14. 3. 1955
23	Groß, Eberhard	Kassel	Lehrer	a) Kündigung	b) 31. 3. 1955
24	Heckmann, Wilhelm	Fulda, Fulda	Lehrer	b) Kündigung	b) 11. 3. 1955
25	Rehm, Gottfried	Fulda, Fulda	Lehrer	b) Kündigung	b) 16. 3. 1955
26	Langenohl, Robert	Vierbach, Eschwege	Lehrer	b) Kündigung	b) 16. 3. 1955
27	Schultze, Friedrich	Vasbeck, Wolfhagen	Lehrer	c) Widerruf	b) 16. 3. 1955
28	Kleinkauf, Heinrich	Gew. B. S., Kassel	Gew.-Oberlehrer	b) Kündigung	b) 19. 3. 1955

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung zum / zur bzw. Einweisung nach Besoldungsgruppe	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des 1. Ministerpräsidenten 2. Regierungspräsidenten
1	Dr. Jung, Rudolf	Rhabanus-Maurus-Schule, Fulda	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 12. 2. 1955
2	Dr. Hess, Hans	Rhabanus-Maurus-Schule, Fulda	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 12. 2. 1955
3	Süssenberger, Kurt	Albert-Schweitzer-Schule, Hofgeism.	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 12. 2. 1955
4	Adams, Josef	Albert-Schweitzer-Schule, Hofgeism.	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 18. 2. 1955
5	Klatt, Paul	Realgymnasium, Fulda	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 18. 2. 1955
6	Dr. Müller, Annemarie	Jakob-Grimm-Schule, Kassel	Ob.-Studienrätin	c) Lebenszeit	1.) 18. 2. 1955
7	Dr. Sauer, Josef	Rhabanus-Maurus-Schule, Fulda	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 7. 1. 1955
8	Dr. Zwetz, Rudolf	Realg., Kölnische Str. in Kassel	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 3. 3. 1955
9	Dr. Regel, Fritz	Heinrich-Schütz-Schule, Kassel	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 3. 3. 1955
10	Dr. Lohmeyer, Oda	Jakob-Grimm-Schule, Kassel	Ob.-Studienrätin	c) Lebenszeit	1.) 12. 3. 1955
11	Dr. Fischer, Waldemar	Realgymn., Bad Hersfeld	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 12. 3. 1955
12	Richter, Josef	Luisenschule, Bad Hersfeld	Ob.-Studienrat	c) Lebenszeit	1.) 3. 3. 1955
13	Krusche, Theodor	Rotenburg	Rektor	c) Lebenszeit	2.) 16. 3. 1955
14	Schweitzer, Peter	Bebra, Rotenburg	Rektor	c) Lebenszeit	2.) 16. 3. 1955
15	Glaeßner, Ernst-Ludwig	Wabern, Fritzlar-Homburg	Rektor	c) Lebenszeit	2.) 25. 3. 1955
16	Reith, Erich	Kassel	Rektor	c) Lebenszeit	2.) 31. 3. 1955
17	Chiout, Herbert	Kassel	Rektor	c) Lebenszeit	2.) 31. 3. 1955
18	Handwerk, Franz	Großenlüder, Fulda	Rektor	c) Lebenszeit	2.) 4. 3. 1955
19	Holtzmann, Karl	Bad Hersfeld, Hersfeld	Rektor	c) Lebenszeit	2.) 9. 3. 1955
20	Pfeiffer, Ernst	Eschwege, Eschwege	A 3 d	c) Lebenszeit	2.) 17. 3. 1955

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom
1	Meier-Wagner, Ella-Maria	Jesberg, Fritzlar-Homburg	Lehrerin	Lebenszeit	4. 3. 1955
2	Biener, Wolfgang	Oberurff, Fritzlar-Homburg	Lehrer	Lebenszeit	4. 3. 1955
3	Combecher, Georg	Treysa, Ziegenhain	Lehrer	Lebenszeit	19. 3. 1955
4	Dr. Küppers, Waltraud	Kassel	Rektorin	Lebenszeit	9. 3. 1955
5	Haß, Herbert	Kassel	Lehrer	Lebenszeit	31. 3. 1955
6	Liebig, Hubert	Hilders, Fulda	Hauptlehrer	Lebenszeit	16. 3. 1955
7	Rehberg, Karl	Arzell, Hünfeld	Lehrer	Lebenszeit	29. 3. 1955
8	Ackermann, Marga	Burghaun, Hünfeld	Lehrerin	Lebenszeit	29. 3. 1955
9	Kerth, Ernst	Heringen, Hersfeld	Lehrer	Lebenszeit	31. 3. 1955
10	Stern, Elisabeth	Wittelsberg, Marburg a. d. L.	Lehrerin	Lebenszeit	16. 3. 1955
11	Dimde, Gerda	St. B. u. BFS., Bad Hersfeld	Handelsob.-L'n	Lebenszeit	10. 3. 1955
12	Müller, Hermann	Staatsbauschule (Ing.-Schule f. d. Bauwesen), Kassel	Fachschulob.-L'r	Lebenszeit	10. 3. 1955
13	Zbonek, Margarethe	Städt. Handelslehranstalten, Kassel	Handelsob.-L'n	Lebenszeit	10. 3. 1955
14	Hünerberg, Hans	St. B. u. BFS., Bad Hersfeld	Gew.-Oberlehrer	Lebenszeit	10. 3. 1955
15	Riekel, Wilhelm	Staatsbauschule (Ing.-Schule f. d. Bauwesen), Kassel	Fachschulob.-L'r	Lebenszeit	10. 3. 1955
16	Humburg, Magdalene	Kr. B. S. Waldeck in Korbach	Gew.-Oberlehrer	Lebenszeit	10. 3. 1955
17	Heisig, Gertraud	Kr. B. S. Waldeck in Korbach	Gew.-Oberlehrerin	Lebenszeit	10. 3. 1955
18	Neu, Ruth	St. Handelslehranstalten, Kassel	Handelsob.-L'n	Lebenszeit	18. 3. 1955
19	Dr. Müller, Paul	St. B. u. BFS., Bad Hersfeld	Handelsob.-L'r	Lebenszeit	30. 3. 1955

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	versetzt		mit Wirkung vom
			von	nach	
1	Klepper, Rudolf	Lehrer	Lengers, Hersfeld	Gudensberg, Fritzlar-Hombg.	1. 3. 1955
2	Wittke, Franz	Lehrer	Bodes, Hünfeld	Rotenburg	16. 3. 1955
3	Glaeßner, Ernst-Ludwig	Lehrer	Treysa, Ziegenhain	Wabern, Fritzlar-Hombg.	1. 4. 1955
4	Herbst, Ilsemarie	techn. Lehrerin	Beiseförth, Krs. Melsungen	Altmorschen, Krs. Melsung.	1. 4. 1955
5	Scharfenberg, Heinrich	Hauptlehrer	Michelsrombach, Hünfeld	Künzell, Fulda	1. 4. 1955
6	Schwedhelm, Richard	Hauptlehrer	Wüstensachsen, Fulda	Hofbieber, Fulda	1. 4. 1955
7	Wegmann, Arnold	Hauptlehrer	Hofbieber, Fulda	Rommerz, Fulda	1. 4. 1955
8	Menzel, Renate	Lehrerin	Bad Hersfeld, Hersfeld	Fulda, Fulda	1. 4. 1955
9	Dr. Enders, Brigitte	Lehramtsanw.	Flieden, Fulda	Weilburg, Oberlahnkreis	1. 4. 1955
10	Halama, Viktor	Lehrer	Wüstensachsen, Fulda	Fulda, Fulda	1. 4. 1955
11	Sennekamp, Wilh.	Lehrer	Schweinsbühl, Waldeck	Tann, Hersfeld	1. 2. 1955
12	Wolter, Willy	Lehrer	Abterode, Eschwege	Reichensachsen, Eschwege	1. 4. 1955
13	Fett, Hermann	Lehrer	Ernsthausen, Marb. a. d. L.	Münchhausen, Marbg. a. d. L.	1. 4. 1955
14	Hartung, Helga	Lehramtsanw'in	Witzenhausen	Lohra, Marburg a. d. L.	1. 4. 1955
15	Horn, Hans	Lehrer	Neustadt, Marburg a. d. L.	Marburg a. d. L.	1. 4. 1955
16	Müller-Brodmann, Wilfr.	Lehrer	Hofgeismar	Marburg a. d. L.	1. 4. 1955

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom:
1	Dr. Wolff, Erich	Ob.-Studiendir.	Edertalschule, Frankenberg	1. 4. 1955
2	Hauffe, Maximilian	Ob.-Studienrat	Gymn. Philippinum, Marburg a. d. L.	1. 4. 1955
3	Dr. Kraut, Karl	Studienrat	Wilhelmschule, Kassel	1. 4. 1955
4	Dr. Stier, Wilhelm	Ob.-Studienrat	Realgymn. Marburg a. d. L.	1. 4. 1955
5	Eckhardt, Georg	Studienrat	Jakob-Grimm-Schule, Rotenburg	1. 4. 1955
6	Jung, Hermann	Studienrat	Realgymnasium, Fulda	1. 4. 1955
7	Dr. Fischer, Waldemar	Studienrat	Realgymnasium, Bad Hersfeld	1. 4. 1955
8	Dr. Lohmeyer, Oda	Studienrätin	Jakob-Grimm-Schule, Kassel	1. 4. 1955
9	Dr. Fenner, Daniel	Studienrat	August-Vilmar-Schule, Homberg	1. 4. 1955
10	Baatz, Elisabeth	Lehrerin	Hess. Lichtenau, Krs. Witzenhausen	1. 3. 1955
11	Tschache, Erika	Lehrerin	Hess. Lichtenau, Krs. Witzenhausen	1. 3. 1955
12	Hupfeld, August	Lehrer	Nentershausen, Rotenburg	1. 4. 1955
13	Hugo, Georg	Lehrer	Lützelwig, Fritzlar-Homberg	1. 4. 1955
14	Bettenhausen, Otto	Lehrer	Singlis, Fritzlar-Homberg	1. 4. 1955
15	Urban, Friedrich	Lehrer	Erkshausen, Rotenburg	1. 4. 1955
16	Jäckel, Ludwig	Lehrer	Lingelbach, Ziegenhain	1. 4. 1955
17	Slepanek, Karl	Lehrer	Wichdorf, Fritzlar-Homberg	1. 4. 1955
18	Löber, Eduard	Lehrer	Remsfeld, Fritzlar-Homberg	1. 4. 1955
19	Domdey, Karl	Lehrer	Ermschwerd, Witzenhausen	1. 4. 1955
20	Eckhardt, Adam	Lehrer	Imshausen, Rotenburg	1. 4. 1955
21	Wahn, Susanne	Lehrerin	Ottrau, Ziegenhain	1. 4. 1955
22	Müller, Ernst	Lehrer	Witzenhausen	1. 4. 1955
23	Pletsch, August	Lehrer	Asterode, Ziegenhain	1. 4. 1955
24	Schumacher, Ernst	Lehrer	Kassel	1. 4. 1955
25	Höhmman, Emma	Konrektorin	Kassel	1. 4. 1955
26	Bangert, Alwine	Lehrerin	Kassel	1. 4. 1955
27	Gilbert, August	Lehrer	Kassel	1. 4. 1955
28	Bürger, Heinrich	Lehrer	Ihringshausen, Kassel-Land	1. 4. 1955
29	Busch, Paulus	Mittelschulrektor	Kassel	1. 3. 1955
30	Schäfer, Karl	Hauptlehrer (Rektor z. Vv.)	Oberelsungen, Wolfhagen	1. 3. 1955
31	Stein, Georg	Lehrer	Heimershausen, Wolfhagen	1. 4. 1955
32	Engel, Richard	Hauptlehrer	Oberlistingen, Wolfhagen	1. 4. 1955
33	Just, Arthur	Lehrer	Bründerssen, Wolfhagen	1. 4. 1955
34	Ceppa, Josef	Lehrer	Zierenberg, Wolfhagen	1. 4. 1955
35	Gössel, Margarete	Lehrerin	Kassel	1. 4. 1955
36	Schmidt, Wilhelm	Lehrer	Guntershausen, Landkreis Kassel	1. 4. 1955
37	Mohr, Anton	Lehrer	Friesenhausen, Fulda	1. 4. 1955
38	Riemer, Richard	Lehrer	Obergels, Hersfeld	1. 3. 1955
39	Vogel, Robert	Hauptlehrer	Künzell, Fulda	1. 4. 1955
40	Schmitt, Josef	Hauptlehrer	Rommerz, Fulda	1. 4. 1955
41	Langknecht, Maria	Lehrerin	Fulda, Fulda	1. 4. 1955
42	Schröder, Otto	Lehrer	Biedebach, Hersfeld	1. 4. 1955
43	Dinter, Kurt	Lehrer	Meckbach, Hersfeld	1. 4. 1955
44	Graf, Ernst	Lehrer	Lautenhausen, Hersfeld	1. 4. 1955
45	Dietzel, Heinrich	Lehrer	Eschwege, Eschwege	1. 4. 1955
46	Pappert, Alexander	Lehrer	Rasdorf, Hünfeld	1. 4. 1955
47	Plur, Maria	Lehrerin	Fulda, Fulda	1. 4. 1955
48	Köck, Mathilde	Lehrerin	Maberzell, Fulda	1. 4. 1955
49	Blutte, Rudolf	Hauptlehrer	Westuffeln, Hofgeismar	1. 3. 1955
50	Glawe, Wilhelm	Lehrer	Hertingshausen, Marburg a. d. L.	1. 4. 1955
51	Püschel, Richard	Lehrer	Moischt, Marburg a. d. Lahn	1. 4. 1955
52	Lietz, Else	Lehrerin	Marburg a. d. L.	1. 4. 1955
53	Striegan, Franz	Konrektor	Marburg a. d. L.	1. 4. 1955
54	Krug, Georg	Hauptlehrer	Hohenkirchen, Hofgeismar	1. 4. 1955
55	Emmel, Friedrich	Lehrer	Ersen, Hofgeismar	1. 4. 1955
56	Peil, Konrad	Lehrer	Treisbach, Marburg a. d. L.	1. 5. 1955
57	Messing, Agnes	Gew.-Oberlehrerin	St. gew. u. hausw. B. u. BFS. für Mädchen, Marburg a. d. L.	1. 4. 1955
58	Meyhoefer, Maria	Gew.-Oberlehrerin	St. gew. u. hausw. B. u. BFS. für Mädchen, Marburg a. d. L.	1. 4. 1955

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Entlassungen mit Wirkung vom
1	Breuer, Margot	Ob.-Schullehrerin	Jakob-Grimm-Schule, Kassel	1. 4. 1955
2	Endl, Heinrich	Studienassessor	Realgymnasium, Melsungen	1. 4. 1955
3	Beck, Josef	Studienassessor	Rhabanus-Maurus-Schule, Fulda	1. 4. 1955
4	Müller-Salis, Gisela	Studienassessorin	Heinrich-Schütz-Schule, Kassel	1. 4. 1955
5	Schmidt, Helmut	Studienassessor	Realgymnasium, Bad Hersfeld	1. 4. 1955
6	Jung, Margit	Lehrerin	Fürstentagen, Witzenhausen	1. 4. 1955
7	Schützler, Sigrun	Lehramtsanw'in	Bad Sooden-Allendorf, Witzenhausen	1. 4. 1955
8	Scharfenort, Gerhard	Lehrer	Rengershausen, Landkreis Kassel	21. 3. 1955
9	Pommerening, Margot	Lehrerin	Kassel	(gem. § 51 HGB) 1. 5. 1955 (auf eigen. Antrag)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Entlassen mit Wirkung vom:
10	Hohmann, Frieda	Lehramtsanw'in	Neuhof, Fulda	1. 4. 1955
11	Schubert, Hildegard	Lehrerin im Angest.-Verhältn.	Fulda, Fulda	16. 4. 1955
12	Ziesing, Gerhard	Lehramtsanw.	Michelsrombach, Hünfeld	1. 4. 1955
13	Machold, Lydia	Lehrerin	Fulda, Fulda	1. 5. 1955
14	Pohlmann, Else	ap. Lehrerin	Korbach, Waldeck	1. 3. 1955
15	Herbrügge, Paula	ap. Landwirtsch.-oberlehrerin	Kreisberufsschule, Hünfeld	31. 3. 1955
16	Krischeldorff, Hildegard	ap. Landwirtsch.-oberlehrerin	Kreisberufsschule, Wolfhagen	31. 3. 1955

Kassel, 16. 4. 1955

Der Regierungspräsident  
Pr/1 Az.: 7 0 16/03 B**508****Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung;**  
hier: bei der staatlichen Polizei

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Falkenhain, Conrad	Polizeihauptwachmeister	12. 3. 1955
2	Kessler, Heinrich	Polizeihauptwachmeister	17. 3. 1955
3	Schäfer, Heinrich	Polizeimeister	17. 3. 1955
4	Schurich, Erich	Polizeihauptwachmeister	17. 3. 1955
5	Pfefferkorn, Max	Polizeimeister	18. 3. 1955

**Ernennungen**

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Bormann, Heinrich	Polizeihauptwachmeister	Kündigung	1. 4. 1955

**Beförderungen**

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf	Mit Urkunde des Reg.-Präsidenten in Kassel vom
1	Sudau, Ernst	Polizeiobermeister	Lebenszeit	24. 3. 1955

**Versetzung in den Ruhestand**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom:	Mit Urkunde des Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Kutzer, Paul	Polizeimeister	1. 4. 1955	28. 2. 1955
2	Schelper, Ernst	Polizeiobermeister	1. 4. 1955	25. 2. 1955
3	Schneider, Erich	Polizeiobermeister	1. 4. 1955	26. 2. 1955

**Versetzung aus dem Reg.-Bez. Kassel**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Mit Wirkung vom:	versetzt zum — zur
1	Gebhardt, Georg	Polizeioberkommissar	gem. Erl. MdI. Abt. III -ÖS- Az.: III c - 8 b 34 vom 16. 3. 1955 mit sofortiger Wirkung	vom Landrat -PK- Hersfeld zum Landrat -PK- Darmstadt

Kassel, 16. 4. 1955

Der Regierungspräsident  
Pr/1 Az. 7 0 16/03 B**509****Personelle Veränderungen bei der Landeskriminalpolizei in der Zeit vom 1. bis 31. 3. 1955****Beförderungen:**

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf	mit Urkunde des Reg.-Präs. vom
1	Feige, Oskar	Krim.Ob.Sekr.	Lebenszeit	18. 3. 1955
2	Reinhardt, Fritz	Krim.Ob.Sekr.	Lebenszeit	30. 3. 1955
3	Sitsch, Johann	Krim.Ob.Sekr.	Lebenszeit	30. 3. 1955
4	Hirschberg, Bruno	Krim.Ob.Sekr.	Lebenszeit	30. 3. 1955
5	Christian, Peter	Krim.Ob.Sekr.	Lebenszeit	30. 3. 1955

**Todesfälle:**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	verstorben am
1	Léon, Josef	Krim.-Obersekretär i. R.	23. 3. 1955

Kassel, 16. 4. 1955

Der Regierungspräsident  
Pr/1 Az.: 7 0 16/03 B**510****WIESBADEN****Bestellung von Bienenseuchensachverständigen**

Ich habe heute die Herren

1. Heinrich Michelmann, Gelnhausen, Im neuen Berg
  2. Erich Frey, Somborn, Friedrichstr. 18
- als Schätzer und Sachverständige für Bienenseuchen im Gebiet des Kreises Gelnhausen bestellt. Die Vereidigung wurde bei dem Herrn Landrat des Kreises Gelnhausen vorgenommen.

Wiesbaden, 18. 4. 1955

Der Regierungspräsident  
I 8 Az.: 19 b 30/03**511****Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Flammersbach, Dillkreis**

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 erteile ich hiermit zu der in der Generalversammlung vom 29. März 1955 ordnungsgemäß beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Flammersbach, Dillkreis, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 18. 4. 1955

Der Regierungspräsident  
I 11 Az.: 39 c Tgb. 395/55

**512**

**Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für das Preisgebiet im Verkehrsgewerbe**

Ich habe heute Herrn Friedrich Weinschenk in Wiesbaden, Nerostr. 15, als Sachverständigen für das Preisgebiet im Verkehrsgewerbe öffentlich bestellt und vereidigt.

Wiesbaden, 6. 4. 1955

**Der Regierungspräsident**  
III A 1 — Az.: 73c 10/03 Wei.

Curt Wunderlich, Frankfurt/M.-Sossenheim, Kurmainzerstraße 138 E, Ausweis C Nr. 6311/7/3556.  
Reg.-Präs.: 14. 4. 1955. I 4 — 58 f 02/03/F1.K. 676/55

Franz Dodel, geboren 13. 1. 1921, wohnhaft in Frankfurt/M., Wickerer Str. 8, Ausweis A Nr. 6311/3/4063, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —  
Reg.-Präs.: 16. 4. 1955. I 4 — 58 f — 02/03 F1.K. 978

Otto Thiele, geb. 1. 9. 1881, wohnhaft in Bad Homburg v.d.H., Urseler Str. 7, Ausweis C Nr. 6338/000017, ausgestellt vom Kreisausschuß - Flüchtlingsdienst - in Bad Homburg v.d.H.  
Reg.-Präs.: 20. 4. 1955 — I 4 — 58 f — 02/03 F1.K. 998

Frau Theresia Binder, geb. Grimm, wohnhaft in Dillenburg, Rehgartenstr. Nr. 2, Ausweis A Nr. 6332/10771, ausgestellt vom Kreisausschuß — Flüchtlingsdienst — in Dillenburg.  
Reg.-Präs.: 23. 4. 1955 I 4 — 58 f — 02/03 F1.K. 996

Die Erstausfertigungen der vorstehend bezeichneten Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 4. 1955

**Der Regierungspräsident**  
— Flüchtlingsdienst —

**513**

**Verlust von Vertriebenenausweisen**

Die nachstehend verzeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

Ursula Bäuerle, Frankfurt/Main, Mainstr. 8, Ausweis A Nr. 6311/1/2473,

Grete Schur, Bergen-Enkheim/Kreis Hanau, Odenwaldstr. 3, Ausweis A Nr. 6334/5510,

**514 Personelle Veränderungen im Schuldienst (Volks- und Mittelschulen)**

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehramtsbewerber	Berger, Johannes	Frankfurt a. Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 26. 1. 1955
2	Lehramtsbewerber	Marx, Günter	Breckenheim, Main-T.	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 11. 1. 1955
3	Lehramtsbewerber	Dr. Koch, Ernst Ludwig	Bad Homburg v. d. H.	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 21. 2. 1955
4	Lehramtsbewerber	Schüßler, Karl	Frankfurt a. Main	Lehramtsanwärter	Widerruf	c) 1. 2. 1955
5	Lehramtsbewerberin	Amhaus, Ilse	Bad Homburg	Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 4. 12. 1954
6	Lehramtsanw.	Schuster, Kurt	Bad Homburg, Obert.	Lehrer	Kündigung	c) 8. 12. 1954
7	Lehramtsanw.	Wildmann, Julius	Winkel, Rheingau	Lehrer	Kündigung	c) 24. 1. 1955
8	Lehramtsanw.	Teves, Werner	Wiesbaden	Lehrer	Kündigung	c) 29. 1. 1955
9	Lehramtsanw.	Rosbach, Rudolf	Schadeck, Oberlahn	Lehrer	Kündigung	c) 10. 1. 1955
10	Lehramtsanw.	Hofer, Günther	Frankfurt a. Main	Lehrer	—	c) 8. 2. 1955
11	Lehramtsanw.	Mühlhause, Guido	Aulhausen, Rheingau	Lehrer	Lebenszeit	c) 21. 1. 1955
12	Lehramtsanw.	Gombert, Heinrich	Hochelheim, Wetzlar	Lehrer	Kündigung	c) 5. 2. 1955
13	Lehramtsanw.	Bingenheimer, Karl	Frankfurt a. Main	Lehrer	Lebenszeit	c) 7. 2. 1955
14	Lehramtsanw.	Röglin, Konrad	Allendorf, Wetzlar	Lehrer	Lebenszeit	c) 29. 1. 1955
15	Lehramtsanw.	Schlüter, Horst	Bad Homburg	Lehrer	Kündigung	c) 4. 12. 1954
16	Lehramtsanw.	Michel, Wilhelm	Salmünster, Schlüchtern	Lehrer	Kündigung	c) 21. 2. 1955
17	Lehrkraft im Ang.-Verh.	Breitkreuz, Karl	Frankfurt a. Main	Lehrer	Widerruf	c) 21. 2. 1955
18	Lehrer (bisher Bayern)	Drechsel, Heinz	Frankfurt a. Main	Lehrer	Kündigung	c) 20. 1. 1955
19	Lehramtsanwärterin	Weingärtner, Eleonore	Wiesbaden	Lehrerin	—	c) 8. 2. 1955
20	Lehrkraft im Ang.-Verh.	Schneider, Hilde	Wetzlar	Lehrerin	Widerruf	c) 5. 2. 1955
21	Lehrkraft im Ang.-Verh.	Bergmann, Martha	Frankfurt a. Main	Lehrerin	Widerruf	c) 7. 2. 1955
22	Lehrkraft im Ang.-Verh.	Götz, Olga	Frankfurt a. Main	Lehrerin	Widerruf	c) 21. 2. 1955
23	techn. Lehrkraft im Ang.-Verh.	Hübner, Anny	Somborn, Gelnhausen	techn. Lehrerin	Widerruf	c) 19. 1. 1955
24	Lehrerin (bisher Bayern)	Scholz, Gertrud	Oberrodenbach, Hanau	Lehrerin	Kündigung	c) 29. 1. 1955
25	Lehrerin (bisher Nordrhein-Westf.)	Dubas, Charlotte	Frankfurt a. Main	Lehrerin	Kündigung	c) 6. 1. 1955
26	Lehrer	Gayer, Fritz	Frankfurt a. Main	Mittelschullehrer	Lebenszeit	c) 10. 1. 1955
27	Lehrer	Mühl, Reinhold	Frankfurt a. Main	Mittelschullehrer	—	c) 29. 12. 1954
28	Lehrerin	Spengler, Grete	Wiesbaden	Mittelschullehrerin	—	c) 10. 1. 1955
29	Lehrer	Briebach, Aloys	Frankfurt a. Main	Mittelschullehrer	—	c) 13. 1. 1955
30	Lehramtsanwärterin	Reimann, Ilse	Wiesbaden	Mittelschullehrerin	Kündigung	c) 24. 1. 1955

Lfd. Dienststellung Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1 Lehrer	Spindler, August	Hanau	Konrektor	c) 24. 1. 1955
2 Lehrer	Sell, Karl	Großauheim, Hanau	Konrektor	c) 19. 1. 1955
3 Lehrer	Heep, Emil	Frankfurt a. Main	Rektor	b) 3. 11. 1954
4 Lehrer	Meyer, Friedrich	Frankfurt a. Main	Rektor	b) 10. 11. 1954
5 Lehrer	Roth, Friedrich	Frankfurt a. Main	Rektor	b) 10. 11. 1954
6 Lehrer	Krauskopf, Georg	Langendiebach, Hanau	Rektor	c) 28. 2. 1955
7 Lehrer	Dudek, Karl	Wirthheim, Gelnhausen	Hauptlehrer	c) 24. 2. 1955

Lfd. Dienststellung Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1 Lehrerin	Lienert, Theresia	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 18. 1. 1955
2 Lehrer	Fink, Walter	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 18. 1. 1955
3 Lehrer	Hanewald, Kurt	Wehen, Untertaunus	Lebenszeit	c) 22. 1. 1955
4 Lehrerin	Hartel, Gertrud	Altenhain, Main-Taunus	Lebenszeit	c) 27. 1. 1955
5 Lehrerin	Schmitt, Rosemarie	Elkershausen, Oberlahn	Lebenszeit	c) 10. 1. 1955
6 Lehrerin	Piendl, Margot	Eschborn, Main-Taunus	Lebenszeit	c) 28. 1. 1955
7 Lehrerin	Schulz, Gertrud	Wallau, Main-Taunus	Lebenszeit	c) 27. 1. 1955
8 Lehrerin	Weber, Irmgard	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 21. 1. 1955
9 Lehrer	Nixdorf, Hans	Hofheim, Main-Taunus	Lebenszeit	c) 28. 1. 1955
10 Lehrer	Mack, Oskar, Friedrich	Hofheim, Main-Taunus	Lebenszeit	c) 28. 1. 1955
11 Lehrer	Ungeheuer, Albert	Hofheim, Main-Taunus	Lebenszeit	c) 28. 1. 1955
12 Lehrerin	Becker, Annemarie	Presberg, Rheingau	Lebenszeit	c) 10. 1. 1955
13 Lehrerin	Gnadt, Christa	Wehen, Untertaunus	Lebenszeit	c) 29. 1. 1955
14 Lehrer	Reith, Karl	Adolfseck, Untertaunus	Lebenszeit	c) 29. 1. 1955
15 Lehrer	Kraft, Artur	Gladenbach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 5. 2. 1955
16 Lehrer	Georg, Otmar	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 29. 1. 1955
17 Lehrer	Kannieß, Walter	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 3. 2. 1955
18 Lehrerin	Koppermann, Mechthild	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 11. 2. 1955
19 Lehrer	Foucar, Klaus	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 14. 2. 1955
20 Lehrer	Schewe, Helmut	Langendiebach, Hanau	Lebenszeit	c) 3. 2. 1955
21 Lehrer	Masseck, Herbert	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 11. 2. 1955
22 Lehrer	Maurer, Günter	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 12. 2. 1955
23 Lehrer	Fries, Anton	Limburg	Lebenszeit	c) 10. 2. 1955
24 Lehrerin	Reißig, Cora	Langenselbold, Hanau	Lebenszeit	c) 21. 2. 1955
25 Lehrerin	Pusill, Gerda	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 20. 1. 1955
26 Lehrerin	Dr. Schwob-Gröger, Luise	Gladenbach, Biedenkopf	Lebenszeit	c) 22. 2. 1955
27 Lehrer	Görlach, Bernhard	Niederweidbach, Bied.	Lebenszeit	c) 22. 2. 1955
28 Lehrer	Schmidt, Siegfried	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 26. 2. 1955
29 Lehrerin	Kniescheck, Hildegard	Langenselbold, Hanau	Lebenszeit	c) 17. 2. 1955
30 Lehrerin	Schlamann, Erna	Staffel, Limburg	Lebenszeit	c) 15. 2. 1955
31 Lehrerin	Thaetner, Gisela	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 15. 2. 1955
32 Lehrer	Schaub, Ernst	Frankfurt a. Main	Lebenszeit	c) 15. 2. 1955
33 Lehrer	von Hof, Rudi	Weidelbach, Dillkreis	Lebenszeit	c) 16. 2. 1955

Lfd. Dienststellung Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Entlassung auf	am	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1 Lehrerin	Kupfrian, Esther	Wiesbaden	eigenen Antrag	31. 1. 1955	c) 24. 1. 1955
2 Lehramtsanwärterin	Koch, Hilde	Frankfurt a. Main	eigenen Antrag	28. 2. 1955	c) 2. 2. 1955
3 Lehramtsanwärterin	Gille, Elisabeth	Langenselbold	eigenen Antrag	28. 2. 1955	c) 8. 2. 1955
4 Lehrerin	Schneider, Hilde	Wetzlar	eigenen Antrag	28. 2. 1955	c) 17. 2. 1955
5 Lehrer	Pahlow, Georg	Esch, Untertaunus	eigenen Antrag	31. 12. 1954	c) 22. 1. 1955
6 Lehrerin	Bielski, Frieda	Frankfurt a. Main	eigenen Antrag	31. 12. 1954	c) 14. 2. 1955
7 Lehramtsanwärterin	Schaffer, Eva	Frankfurt a. Main	eigenen Antrag	31. 3. 1955	c) 14. 2. 1955

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrerin	Hoff, Adele	Gr. Krotzenburg, Hanau	1. 4. 1955	c) 19. 1. 1955
2	Rektor	Schaeffer, Albert	Hanau	1. 4. 1955	c) 29. 1. 1955
3	Lehrer	Nießner, Wilhelm	Wetzlar	1. 4. 1955	c) 24. 1. 1955
4	Lehrer	Müller, Karl	Brombach, Usingen	1. 4. 1955	c) 19. 1. 1955
5	Hilfsschul-lehrer	Messer, Artur	Frankfurt a. Main	1. 4. 1955	c) 19. 1. 1955
6	Lehrer	Knappe, Martin	Oberreifenberg, Main-T.	1. 4. 1955	c) 26. 1. 1955
7	Lehrer	Becker, Heinrich	Dörnigheim, Hanau	1. 4. 1955	c) 29. 1. 1955
8	Lehrer	Maurer, Albert	Hattersheim, Main-T.	1. 4. 1955	c) 26. 1. 1955
9	Lehrer	Reinhardt, Hermann	Frankfurt a. Main	1. 4. 1955	c) 17. 1. 1955
10	Hauptlehrer	Roth, Heinrich	Fischbach, Main-Taunus	1. 4. 1955	c) 26. 1. 1955
11	Lehrerin	Birnbaum, Marie	Wiesbaden	1. 4. 1955	c) 26. 1. 1955
12	Lehrerin	Stein, Johanna	Schwalbach, Main-T.	1. 4. 1955	c) 26. 1. 1955
13	Lehrer	Wetzel, Ludwig	Oberliederbach, Main-T.	1. 4. 1955	c) 26. 1. 1955
14	Lehrer	Dlugaiczky, Franz	Frankfurt a. Main	1. 4. 1955	c) 3. 2. 1955
15	Lehrer	Weimar, Emil	Eckelshausen, Bied.	1. 4. 1955	c) 2. 2. 1955
16	Lehrer	Gath, Richard	Obershausen, Oberlahn	1. 4. 1955	c) 2. 2. 1955
17	Hauptlehrer	Ebert, Wilhelm	Laufdorf, Wetzlar	1. 4. 1955	c) 2. 2. 1955
18	Lehrerin	Habermann, Emmy	Frankfurt a. Main	1. 4. 1955	c) 3. 2. 1955
19	Lehrerin	Ruster, Martha	Wiesbaden	1. 4. 1955	c) 3. 2. 1955
20	Lehrerin	Pusill, Gerda	Frankfurt a. Main	1. 4. 1955	c) 2. 2. 1955
21	Rektor	Klingeberger, Ernst	Friedrichsdorf, Obert.	1. 4. 1955	c) 7. 2. 1955
22	Konrektor	Brod, Kaspar	Frankfurt a. Main	1. 4. 1955	c) 2. 2. 1955
23	Lehrerin	Niedziella, Berta	Frankfurt a. Main	1. 4. 1955	c) 7. 2. 1955
24	Lehrerin	Klein, Johanna	Frankfurt a. Main	1. 4. 1955	c) 3. 2. 1955
25	Rektor	Schenck, Oskar	Hanau	1. 4. 1955	c) 2. 2. 1955
26	Hauptlehrer	Kolb, Emil	Bicken, Dillkreis	1. 4. 1955	c) 7. 2. 1955
27	Konrektorin	Vinz, Lilly	Wiesbaden	1. 4. 1955	c) 25. 2. 1955
28	Lehrerin	Strein, Käthe	Frankfurt a. Main	1. 4. 1955	c) 19. 1. 1955
29	Lehrerin	Leyde, Maria	Wiesbaden	1. 4. 1955	c) 14. 2. 1955
30	Hilfsschul-lehrer	Sütter, Josef	Hanau	1. 4. 1955	c) 25. 1. 1955
31	Lehrer	Newrzella, Wilhelm	Limburg	1. 4. 1955	c) 2. 2. 1955
32	Lehrer	Schaack, Franz	Herolz, Schlüchtern	1. 4. 1955	c) 17. 2. 1955
33	Lehrerin	Encke, Emmy	Sinn, Dillkreis	1. 4. 1955	c) 23. 2. 1955
34	Hauptlehrer	Goubeaud, Wilhelm	Lützellinden, Wetzlar	1. 4. 1955	c) 9. 2. 1955
35	Lehrerin	Keller, Else	Wetzlar	1. 4. 1955	c) 16. 2. 1955
	Lehrer	Kremer, August	Hofheim-Marxheim, Main-Taunus	gest. am 17. 12. 1954	c) 15. 2. 1955

Wiesbaden, 9. 3. 1955

Der Regierungspräsident  
II 2 / 1 r

**Buchbesprechungen**

Hessisches Polizeigesetz mit Nebenvorschriften. Kommentar, zusammengestellt und erläutert von Reg.-Dir. Schneider, Leiter des Hess. Landeskriminalpolizeiamts mit einem einführenden Vorwort von Pol.-Präs. Dr. Littmann in Frankfurt a. M. Kommunale Schriften für Hessen, Sammlung kommunaler Gesetze, Nr. 6. 1955. 216 Seiten. Taschenformat, kart. 7,25 DM, Leinen 8,25 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH., Wiesbaden.

Kurz nach dem Erscheinen seiner hier (StAnz. 1955 S. 226) bereits besprochenen Textausgabe des am 1. Januar 1955 in Kraft getretenen Hessischen Polizeigesetzes legt Schneider nun auch eine kommentierte Ausgabe dieses Gesetzes vor.

Vorangestellt ist ein knappes, aber prägnantes Vorwort von Littmann, in dem dieser insbesondere die Wandlung des materiellen Polizeibegriffs im Laufe der Zeiten und den Einfluß dieser Rechtsentwicklung auf das vorliegende Gesetz darstellt.

Zur Erläuterung des Gesetzes war Schneider als Verfasser des Entwurfs besonders berufen. Er hat an den koordinierenden Beratungen in der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer ebenso teilgenommen wie an der parlamentarischen Behandlung im Landtag und kennt daher am ehesten und besten den Willen des Gesetzgebers. Besonders ausführlich ist die Generalermächtigung des § 1, die auch die neuen Polizeigesetze nicht entbehren können, begründet und erläutert. Dabei ist — was neu und für die Handhabung in der Praxis von entscheidender Wichtigkeit ist — klar herausgestellt, daß Eingriffe in die Freiheitssphäre des Bürgers durch Verwahrung von Personen, Sicherstellung von Gegenständen, Durchsuchung von Personen und Gegenständen nicht schon auf Grund der Generalermächtigung, sondern erst dann zulässig sind, wenn die im Abschnitt V des Gesetzes dafür normierten besonderen Voraussetzungen vorliegen. Die Generalermächtigung gilt also insoweit nur subsidiär, hat aber deshalb keineswegs an Bedeutung eingebüßt. Ihre Tatbestandsmerkmale im einzelnen hat der Verfasser mit sachkundiger Gründlichkeit untersucht und dabei neben dem einschlägigen Schrifttum die früheren Erkenntnisse des PROVG ebenso wie die neueste Rechtsprechung

berücksichtigt; die Reverenz, die er dabei Drews erweist, erfüllt den Rezensenten — der einst selbst noch von diesem in das Polizeirecht eingeführt worden war und ihm auch später noch verbunden bleiben durfte — mit Genugtuung.

Auch die übrigen Teile des Kommentars zeigen, daß der Verfasser mit der Materie eng vertraut, aber auch ein Mann der Praxis ist. Vor allem in den Fällen, die erfahrungsgemäß beim Handhaben der Polizeigewalt zu Schwierigkeiten führen, sind die Erläuterungen durch Beispiele und Hinweise konkretisiert. Dies gilt z. B. von der Inanspruchnahme des Nichtstörers, der Freiheitsentziehung oder der Anwendung unmittelbaren Zwanges. Schrifttum, Rechtsprechung und die einschlägigen Ministerialerlasse sind vielfältig berücksichtigt. Der vom preußischen Rechtsgebiet her Kommende wird es dankbar begrüßen, daß der Verfasser jeweils die — vom Gesetzgeber erfreulicherweise mit Vorsicht vorgenommenen — Änderungen gegenüber dem alten PVG hervorgehoben hat.

Anhangsweise sind die wichtigsten polizeirechtlichen Nebengesetze, nämlich aus dem hessischen Landesrecht das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage, das Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker usw. Personen und das Pressegesetz, aus dem Bundesrecht das Versammlungsgesetz, das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das Gesetz über Personalausweise (nebst dem Hess. Ausführungsgesetz) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abgedruckt.

Der Kommentar ist in erster Linie für die Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden bestimmt; dabei darf darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz bis zum Erlaß neuer Vorschriften auch auf solche Fälle der Gefahrenabwehr Anwendung findet, die seit 1945 nicht mehr den Polizei-, sondern den Verwaltungsbehörden i. e. S. obliegen, z. B. denen der Bau- oder Gesundheitsverwaltung (§ 58). Allen diesen Behörden ist damit ein vorzügliches Werkzeug für den täglichen Gebrauch in die Hand gegeben. Auch den Verwaltungsgerichten und

der Anwaltschaft wird das Buch gute Dienste leisten. Nicht zuletzt aber wird der Bürger, der sich über seine Rechte gegenüber polizeilichen Eingriffen unterrichten will oder muß, daraus Nutzen ziehen.

Regierungsdirektor Dr. Brennhäuser

\*

**Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis. Band VII: Registerrecht.** Bearbeitet von Theodor Keidel, Oberlandesgerichtsrat am Bayerischen Obersten Landesgericht und Dr. Hans Schmatz, Amtsgerichtsrat am Amtsgericht München (Registergericht). 1955. XXIII, 381 Seiten gr. 8°. Kartiert DM 14,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit dem vorliegenden Band wird der II. Teil des Handbuchs der amtsgerichtlichen Praxis „Freiwillige Gerichtsbarkeit und Grundbuchrecht“ abgeschlossen. Das Registerrecht, als ausgesprochenes Sondergebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besitzt gerade heute, zu einer Zeit allgemeiner Wirtschaftskontunktur besondere Bedeutung, kommt doch jeder selbständige Vollkaufmann, jede Handelsgesellschaft und jeder eingetragene Verein zumindest bei der Geschäftseröffnung automatisch mit ihm in Berührung. Die beiden Verfasser haben die Grundlagen des Registerrechts getrennt nach den einzelnen Registern — Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Güterregister und Musterregister, dazu noch Ordnungsstrafverfahren und Beschwerdeverfahren — jeweils im Zusammenhang in klarer und ausführlicher Weise dargestellt und hieran die zu Musterbeispielen ausgebauten Formblätter angeschlossen. Auf sie ist im Textteil jeweils verwiesen. Die zu den Mustern gehörenden Registerblätter sind am Schluß des Bandes zusammengefaßt. Die gesamten Darlegungen sind nach den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet. Besonderes Gewicht haben die Verfasser darauf gelegt, häufig vorkommende Fragen und auch Fälle schwieriger Art zu behandeln. Für die Muster sind in der Hauptsache Beispiele gewählt, die unmittelbar aus der Tätigkeit des Registergerichts stammen. Literatur und Rechtsprechung werden in zahlreichen Fußnoten aufgeführt.

So ist auch der neue Band ein wertvolles Hilfsmittel, das einerseits dem Richter, Rechtspfleger und Urkundsbeamten den Weg zu selbständigen Arbeiten erleichtert, andererseits aber auch allen Kaufleuten, Handelsgesellschaften und Wirtschaftsjuristen, die die Tätigkeit der Registergerichte in Anspruch nehmen müssen, ein brauchbarer Ratgeber sein wird.

Oberregierungsrat Diedrichs

\*

**Arbeitsrecht. Sammlung der wichtigsten in Gesamtdeutschland, in der Bundesrepublik, in ihren Ländern und in Berlin geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.** Herausgegeben im Auftrage des Forschungsinstituts für Sozial- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Köln. Von Dr. H. C. Nipperdey, ordentlicher Professor an der Universität Köln, Präsident des Bundesarbeitsgerichts. 1. bis 3. Auflage, Stand vom 1. Oktober 1954, Ergänzungslieferung Oktober 1954 (10. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 7. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage, 2. Ergänzungslieferung zur 3. Auflage), 194 Seiten Dünndruckpapier, DM 3,20. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Durch die vorliegende Ergänzungslieferung wird das in der Praxis bestens bewährte Werk nach dem Stichtag vom 1. 10. 1954 auf den neuesten Stand gebracht. An bundesrechtlichen Bestimmungen enthält die Ergänzungslieferung nicht nur das Gesetz zur Änderung des Sozialrechtsgesetzes, das Gesetz über die Wiederaufnahme der nichtgewerbmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und das Gesetz über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kindergeld, sondern auch die Durchführungverordnung zu § 20 des Kündigungsschutzgesetzes, die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen, die Leitsätze der Bundesanstalt für AVAV für die Herabsetzung oder den Erlaß der Ausgleichsabgabe sowie die Richtlinien für die Grundförderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und für die verstärkte Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

In dem Teil „Internationales Arbeitsrecht“ wurden die Änderungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation und die Ergänzung des Beschlusses des Rates des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Regelung der Beschäftigung von Angehörigen der Mitgliedstaaten aufgenommen.

Von den landesrechtlichen Bestimmungen sind die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zum Arbeitsgerichtsgesetz und zum Sozialgerichtsgesetz hervorzuheben.

Das vorangestellte „Gesetzes-ABC“ sowie das nach Sachgebieten geordnete Inhaltsverzeichnis wurden von der Praxis besonders dankbar begrüßt.

Regierungsdirektor B ä h r e n s

\*

**Die volkswirtschaftliche Problematik der Erfassung von Wertsteigerungen des Bodens.** Von Dr. Hans Werner von Felde. Band 47 der Schriftenreihe „Beiträge und Untersuchungen“ des Institutes für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. 1. Auflage 1954, 215 Seiten, kart. 6,25 DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts stehen im Brennpunkt der volkswirtschaftlichen und sozialen Erörterungen die Probleme, welche die Bodenbewertung und Bodenwertsteigerung aufgeben. Während sich die Erörterungen zunächst fast ausschließlich auf rein theoretischem Boden bewegten, gewannen sie nach Beendigung des letzten Krieges unter dem Druck der Wohnungsnot und des Baulandmangels große praktische Bedeutung. Die Wichtigkeit einer sich in die allgemeine Wirtschaftsordnung einfügenden Lösung dieser Probleme wurde der interessierten Öffentlichkeit besonders eindringlich durch den Entwurf eines Bundesbaugesetzes vor Augen geführt, den der Bundeswohnungsbauminister vor einigen Jahren öffentlich zur Diskussion stellte. In diesem Entwurf sind Wertabgaben vorgesehen, die der Eigentümer eines Grundstückes zu leisten hat, wenn sein Grundstück durch städtebauliche Planungen ohne eigene Aufwendungen im Werte steigt. Auf der anderen Seite sollen nach dem Entwurf Entschädigungen geleistet werden, sofern durch städtebauliche Planungen Wertverluste eintreten. Hieraus ist zu erkennen, daß die Probleme der Bodenbewertung und Bodenwertsteigerung das gesamte Bau- und Bodenrecht erfassen und erhebliche wirtschaftliche und politische Folgen auszulösen vermögen. Die jeweilige Lösung vermag in ihren Folgen in einem nicht unbeachtlichen Umfange auf die wirtschaftliche und soziale Struktur des Gemeinwesens einzuwirken. Es ist deshalb notwendig, daß der Bundesgesetz-

geber sich in allen Einzelheiten mit den möglichen Konsequenzen, die eine Wertsteigerungsabschöpfung zur Folge haben, vertraut macht. Die Wissenschaft hat sich deshalb nach der Veröffentlichung des Entwurfs eines Bundesbaugesetzes im besonderen Maße den Problemen der Bodenbewertung und Bodenwertsteigerung angenommen und eingehende Untersuchungen über die volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen einer Wertsteigerungsabschöpfung angestellt.

Einer der wesentlichsten Beiträge der Wissenschaft stellt die angezeigte Untersuchung dar. Der Verfasser hat sich dabei insbesondere mit den theoretischen Grundlagen der Problematik auseinandergesetzt und geht dabei von der Grundrententheorie aus. Letztlich ist nämlich die Einstellung zur Grundrententheorie maßgebend für die Beurteilung aller Bodenwert- und Bodenwertsteigerungsprobleme. Im Vordergrund seiner Betrachtung steht die städtische Grundrente; Grundlage seiner Untersuchung ist die marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung. Er kommt hierbei, um es vereinfacht auszudrücken, zu dem Ergebnis, daß die städtebauliche Planung nur eine unter vielen anderen Komponenten, die zur Wertsteigerung oder zur Wertminderung eines Grundstückes führen, ist und daß sie in der Regel nur eine datensetzende Wirkung ausübt. Er hält deshalb eine Wertsteigerungsabschöpfung unter alleiniger Zugrundelegung der städtebaulichen Planung nicht für angängig und fürchtet eine Reihe von wirtschaftsabträglichen Folgen. Die von ihm dargelegten volkswirtschaftlichen Konsequenzen einer Wertsteigerungsabschöpfung sind eingehend mit Erfahrungen des Auslandes belegt.

Wenn dem Verfasser des Buches in seinen Schlussfolgerungen auch nicht in allen Teilen gefolgt werden kann, so ist seine Untersuchung schon allein wegen seiner auf eingehender Forschungsarbeit beruhenden gründlichen Darlegung der theoretischen Grundlagen lesenswert. Jeder, der sich mit den Fragen der Bodenbewertung und Bodenwertsteigerung befaßt, sollte nicht versäumen, sich mit dem Werk auseinanderzusetzen. Dies gilt insbesondere für den Personenkreis, der Entscheidungen über die Höhe einer Entschädigungslieferung bei Enteignungen auf Grund des Baulandbeschaffungsgesetzes zu treffen hat. Die angezeigte Untersuchung gibt ihm die Möglichkeit, sich gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Bodenbewertung zu beschaffen und bei der Festsetzung oder den Entschädigungen über die Höhe der Entschädigung alle Faktoren zu erkennen, die auf den Wert eines Grundstückes einfließen können.

Regierungsrat Fritz Heinz Müller

\*

**Behördliche Vorschriften des Holzschutzes.** Eine Sammlung der im Bundesgebiet und Berlin geltenden Holzschutzbestimmungen. Von Dipl.-Ing. E. Brüggemann, Oberregierungsrat im Wiederaufbauministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. 1954. 112 Seiten, DIN A 5, Ganzleinen gebunden, Preis 6,50 DM. W. Bertelsmann Verlag KG., Bielefeld.

Das von Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Brüggemann, Düsseldorf, herausgegebene Buch „Behördliche Vorschriften des Holzschutzes“ ist eine Zusammenfassung der bestehenden Verordnungen und Erlasse von Bund, Ländern und Kommunalbehörden auf dem Gebiete des Holzschutzes. Die Einführung zu diesem Werk gibt einen guten Überblick und Hinweis auf die Bedeutung der Förderung des Holzschutzesgedankens und auf die erforderliche Verstärkung der Holzschutzmaßnahmen. Da auch heute neben der vorherrschenden Verwendung von Stahl und Stahlbeton die Verwendung von Holz als Baustoff noch einen großen Umfang einnimmt, ist die Frage des Holzschutzes von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Möglichkeit, sich schnell an Hand dieser Zusammenstellung einen Überblick und Kenntnis der bestehenden behördlichen Vorschriften in Fragen des Holzschutzes verschaffen zu können, macht dieses Buch für den Fachmann besonders wertvoll.

Es sei noch erwähnt, daß nach Fertigstellung des Buches der Geschäftsführende Ausschuss des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten zur Verwaltungsvereinfachung selbständig arbeitende Prüfausschüsse, so u. a. den Prüfausschuss für Holzschutzmittel, Hamburg, Neuer Wall 72, im Sinne des § 2 (1) der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53) auf Grund der Ziff. 4.22 der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. 2. 1951 gebildet hat (näheres Erlaß MdI v. 9. 9. 42 —Va—61f 20/01 (1) — Tgb. Nr. 4045/54 (St.-Anz. f. d. Land Hessen Nr. 39/51 S. 922).

Regierungsbaurath z. Wv. Adelsgruber

\*

**Handkommentar zum Arbeitsrecht auf Bundesebene, Band II.** Von Hans Dietrich Rewolle, Landesarbeitsgerichtsdirektor, und Ewald Köst, Landesarbeitsgerichtsdirektor. Schwarz-Kommentare, Reihe A. Bundesgesetz, Band 6, 1954. Gebunden Halbleinen 674 Seiten, DM 28,—. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die Verfasser haben das nunmehr vorliegende Werk zwar später als ursprünglich beabsichtigt veröffentlicht. Sie wollten aber zunächst die Entwicklung des Betriebsverfassungsgesetzes in der Praxis abwarten und auch das Arbeitsgerichtsgesetz vom September 1953 aufnehmen und erläutern. Von jedem Benutzer dieses Werkes wird die Verspätung gern in Kauf genommen werden, da die Erläuterungen in Umfang und Inhalt durch die Ergebnisse der Praxis wesentlich bereichert werden konnten. Besonders sind hervorzuheben die umfangreichen Fundstellen aus der Judikatur und dem Schrifttum. Die großen kollektivrechtlichen Gesetze, insbesondere das Betriebsverfassungsgesetz und das Tarifvertragsgesetz sind im Hinblick auf ihre Bedeutung sehr eingehend kommentiert, während die Erläuterungen zum Arbeitsgerichtsgesetz sich auf das wesentlichste beschränken. Im einzelnen seien von den erläuterten gesetzlichen Bestimmungen folgende Gesetze erwähnt: Das Angestelltenversicherungs-gesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953, das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. 3. 1952, die Arbeitszeitordnung, das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952, das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. 8. 1951, das Handelsvertretergesetz vom 6. 8. 1953, das Heimarbeitsgesetz vom 14. 3. 1951, das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. 6. 53 und das Tarifvertragsgesetz vom 9. 4. 1951.

Die übersichtliche Anordnung und Gliederung erleichtert die Arbeit mit dem Kommentar. Das neue Werk wird jedem, der sich mit den Problemen des Arbeitsrechts zu befassen hat, ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Regierungsdirektor B ä h r e n s

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 7. Mai 1955

Nr. 19

## Veröffentlichungen

1334

### Baulandumlegung Beuerbach

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. für das Land Hessen 1948 S. 139) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Untertaunuskreises hat am 30. März 1955 die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens für das Gebiet „Auf der Fahmet“ in Beuerbach beschlossen. Das Verfahren wird am 1. 5. 1955 eröffnet. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen.

Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft des Grundstücks innerhalb des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Landratsamt in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 24, in der Zeit vom 2. bis 16. Mai 1955 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. die Gemeinde Beuerbach.

Bad Schwalbach, 25. 4. 1955

#### Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

gem. § 27 des Aufbaugesetzes v. 25. 10. 1948

Der Vorsitzende  
gez. Unterschrift

1335

### Baulandumlegung Niederlibbach

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. für das Land Hessen 1948, S. 139) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Untertaunuskreises hat am 30. 3. 1955 die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens für das Gebiet Neue Wohnstraße in Niederlibbach beschlossen. Das Verfahren wird am 1. Mai 1955 eröffnet. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen.

Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstücks innerhalb des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Landratsamt in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 25, in der Zeit vom 2. bis 16. Mai 1955 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. die Gemeinde Niederlibbach.

Bad Schwalbach, 25. 4. 1955

#### Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

gem. § 27 des Aufbaugesetzes v. 25. 10. 1948

Der Vorsitzende  
gez. Unterschrift

1336

### Baulandumlegung Bärstadt

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. für das Land Hessen 1948, S. 139) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Untertaunuskreises hat am 30. 3. 1955 die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens für das Gebiet „Im Bangert“ in Bärstadt beschlossen. Das Verfahren wird am 1. Mai 1955 eröffnet. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen.

Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstücks innerhalb des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Landratsamt in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 25, in der Zeit vom 2. bis 16. Mai 1955 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,

2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. die Gemeinde Bärstadt.

Bad Schwalbach, 25. 4. 1955

#### Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

gem. § 27 des Aufbaugesetzes v. 25. 10. 1948

Der Vorsitzende  
gez. Unterschrift

1337

### Einziehung eines Weges in der Gemarkung Dornholzhausen, Kreis Wetzlar

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. März 1955 soll der Fußweg Flur 4, Parzelle Nr. 188, zwischen den Hohlen, 3,43 Ar groß, eingezogen und an den Turnverein Dornholzhausen veräußert werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 28. Mai 1955 beim Bürgermeister der Gemeinde Dornholzhausen, Kreis Wetzlar, geltend zu machen.

Dornholzhausen, 24. 4. 1955

Der Bürgermeister  
Lotz

1338

### Einziehung eines städtischen Weges in der Gemarkung Schlitz

Nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 1. März 1955 soll der öffentliche Weg Flur 3, Parzelle 240, zwischen der Bahnhofstraße und der Bundesbahn, eingezogen werden. Dieser Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß nach § 48a Absatz 3 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. 10. 1946 in der Fassung der Novelle vom 23. 11. 1949 (GVBl. S. 137) Beschwerden hiergegen binnen zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem Magistrat der Stadt Schlitz erhoben werden können.

Lauterbach, 19. 4. 1955

Der Landrat

1339

### Verlust eines Waffenscheines

Der Kaufmann Kaspar Pfetzing in Heinebach, Kreis Melsungen, hat den am 10. Mai 1954 unter Nr. 21 von mir ausgestellten Waffenschein verloren. Der Waffenschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Melsungen, 29. 4. 1955

Der Landrat  
I. A.: gez. Unterschrift

**A Gerichtsangelegenheiten****1340****Zulassung als Rechtsbeistand**

O 73/2: Herr Ernst Oberländer in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Str. 83, ist von mir heute als Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz in Wiesbaden und zugleich als Prozeßagent bei dem Amtsgericht in Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 27. 4. 1955

Der Landgerichtspräsident

**1341****Als Rechtsbeistand zugelassen**

R 401/2: Herr Georg Rittner in Wiesbaden, Galileistr. 6, ist von mir heute als Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz in Wiesbaden zugelassen worden, jedoch unter Beschränkung auf die Tätigkeit als Versicherungs- und Spezialberater für betriebliche Altersversorgung.

Wiesbaden, 26. 4. 1955

Der Landgerichtspräsident

**1342****Genehmigung eines Inkassobüros**

Durch Verfügung vom 26. März 1955 wurde dem Philipp Rebenich in Bensheim, Gärtnerweg 11, der Betrieb eines Inkassobüros gestattet.

Darmstadt, 25. 4. 1955

Der Landgerichtspräsident

371 E 3 — 53/55

**Aufgebotssachen****1343**

F 4/54 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotssache des Landwirts Christian Voß in Hüddingen (Waldeck) — Antragstellers — Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt Golz in Bad Wildungen, hat das Amtsgericht in Bad Wildungen durch den Amtsgerichtsrat Fuchs als Richter am 16. November 1954 für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief vom 24. 8. 1939 über die in Abt. III Nr. 11 auf dem Grundstück Hüddingen Band 2, Blatt Nr. 62, für die Kreissparkasse zu Bad Wildungen eingetragene Darlehnsforderung von 1000,— RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Bad Wildungen, 7. 4. 1955

Amtsgericht

**1344**

F 3/55: Die Zigarrenfabrik Freiwerk, oHG, in Bad Orb, Ludwigstraße 1, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ceidel in Bad Orb, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefes vom 3. Juli 1926 über die im Grundbuch Bad Orb, Band 113, Blatt 4871, in Abt. III, Nr. 5, für das Vereinigte Evangelische Waisenhaus in Hanau (Main) eingetragene Aufwertungs-Darlehnsforderung von 1500 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. August 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzu-

legen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Orb, 20. 4. 1955

Amtsgericht

**1345**

F 3/55: Rechtsanwalt Dr. Müller in Butzbach hat für Elsa Steinhäuser, geb. Heine, in Butzbach, das Aufgebot des Hypothekenbriefes über 655,28 GM für die im Grundbuch von Butzbach, Blatt 761 in Abteilung III Nr. 1, 3, 5, eingetragene Hypothek des Mathildienstiftes Butzbach beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. Aug. 1955, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 28. 4. 1955

Amtsgericht

**1346**

3a F 11/55: 1. Der Kaufmann Walter Winkler in Fulda, Marktstr. 16, 2. der Ingenieur Friedrich Winkler in Fulda, Marktstr. 24, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Veldung in Fulda, haben das Aufgebot der Grundschuldbriefe über die Briefgrundschulden, eingetragen im Grundbuch von Fulda, Band 83, Blatt 3410, Abt. III Nr. 2 und 3, über je 10 000 GM für die Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Winkler, Martha, geb. Bischoff, in Fulda, beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Sept. 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Fulda, 22. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 3

**1347**

6 F 1/55: Die Handels- und Gewerbebank e.G.m.b.H. Gießen in Gießen — vertreten durch ihren Vorstand — Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt und Notar L. Engisch in Gießen hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die am 10. November 1953 im Grundbuch von Gießen, Band 7, Blatt 306 — Eigentümer: Richard Mühllich, Kaufmann in Gießen — in Abt. III lfd. Nr. 38a) zu ihren Gunsten eingetragene Grundschuld über 20 000,— DM — Zwanzigttausend Deutsche Mark — und zehn v. Hundert Jahreszinsen ab 25. September 1953 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag, den 25. Juni 1955, vormittags 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht (Zimmer 107) anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gießen, 18. 4. 1955

Amtsgericht

**1348**

2 F 2/55: Die Grundstückseigentümerin Elisabeth König, geb. Fink, Rüsselsheim, Frankfurter Str. 2, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Steiner in Rüsselsheim, Gläubigerin der im Grundbuch für Rüsselsheim, Band 26, Blatt 1966, in Abt. III Nr. 1 für die Firma Nathan und Stern oHG. in Mainz

eingetragenen Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 500,— RM gemäß § 1170 BCB beantragt. Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 21. September 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen wird.

Groß-Gerau, 28. 4. 1955

Amtsgericht

**1349**

3 F 7/54: Durch Ausschlußurteil vom 20. 4. 1955 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach a. M., Bd. 124, Bl. 3447, Abt. III Nr. 4 für Theodor Lindenheim und seine Ehefrau Emma geb. Drucker, eingetragene Darlehnshypothek von RM 5000,— für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 23. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 3

**Güterrechtsregistersachen****1350****Neueintragungen:**

GR 527 — 12. April 1955: Die Eheleute Dr. Dr. Johannes Priese und Johanna, geb. Buchelt, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 17. Juli 1950 Gütertrennung vereinbart.

GR 528 — 18. April 1955: Die Eheleute Jakob Ludwig Fäth, Bauingenieur, und Erika Regina, geb. Engel, beide in Messel, haben durch Vertrag vom 18. März 1955 Gütertrennung vereinbart.

GR 529 — 21. April 1955: Die Eheleute Dr. phil. Arthur Foulon, Chemiker, und Elfriede, geb. Schmidt, beide wohnhaft in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. März 1955 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 26. 4. 1955

Amtsgericht

**1351**

2 GR 1548 — Neueintragung: Durch Vertrag vom 7. April 1955 haben die Eheleute Heinrich Kaiser, Dritter, in Staufenberg, und Hilde, geb. Leib, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Gießen, 25. 4. 1955

Amtsgericht

**1352**

GR 105 — Neueintragung: Schäfer Werner Blankenberg und Frau Renate, geb. Hesse, in Grebenstein, Eulenberg 228. Durch notariellen Ehevertrag vom 4. Januar 1955 ist der Güterstand der Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 10. 3. 1955 GR 105.

Hofgeismar, 16. 3. 1955

Amtsgericht

**1353**

GR 248: Apotheker Joachim Pick und dessen Ehefrau Ursula, geborene Fischer, beide wohnhaft in Homberg, Bez. Kassel: Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1955 (Urk.R. Nr. 51/1955 des Notars Dr. Löwer, Homberg) ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Homberg (Bez. Kassel), 12. 3. 1955

Amtsgericht

**1351**

GR 167: In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 167 eingetragen worden: Eheleute Kaufmann Johann August gen. Hans Freund und Liesel Helene Sofie, geb. Faust, in Idstein/Ts., Wiesbadener Str. 34: Durch notariellen Vertrag vom 31. Dezember 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein (Taunus), 26. 3. 1955 **Amtsgericht**

### Vereinsregistersachen

**1355**

73 VR 2444: Deutsche Gesellschaft für Europäische Politik und Wirtschaft. Sitz Frankfurt/Main. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. März 1955 aufgelöst.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 73**

**1356**

73 VR 1524: Kleingärtnerverein Sommerhoff. Sitz Frankfurt/Main. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1955 ist der Verein aufgelöst.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 73**

**1357**

73 VR 1315: Evangelisches Männerwohnheim Frankfurt a. M. Sitz Frankfurt a. M. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 19. März 1955 und schriftliche Einverständniserklärung der übrigen Mitglieder ist der Verein aufgelöst.

Frankfurt (Main), 21. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 73**

**1358**

VR 185 — Neueintragung: Rhönflug Fulda in der Gesellschaft zur Förderung des Segelflugs auf der Wasserkuppe e. V. in Fulda.

Fulda, 26. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 5**

**1359**

VR 18: Unterstützungsverein der Gefolgschaft der Firma Otto Vogt, Kunstmühle Kassel, Kassel. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. 3. 55 aufgelöst.

Kassel, 2. 5. 1955

**Amtsgericht**

**1360**

VR 53 — Neueintragung: Verein für Leibübungen von 1919 Lauterbach, Sitz Lauterbach/Hessen. Die Satzung ist am 13. 4. 1954 errichtet. Vorstand § 26 BGB: Vorsitzender und Kassierer.

Lauterbach (Hessen), 22. 4. 1955 **Amtsgericht**

### Vergleichs- u. Konkursachen

**1361**

#### Beschluß

2 VN 2/55: Der Kaufmann Rolf Welle, Arolsen, Hauptstr. 20, hat durch Antrag vom

28. 4. 1955 — bei Gericht eingegangen am 28. 4. 1955 — die Anordnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Kurt Henschel, Arolsen, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen wird vorläufig abgesehen.

Arolsen, 28. 4. 1955

**Amtsgericht**

**1362**

#### Beschluß

1 Na 5/55: Über das Vermögen des Bauunternehmers Willi Weil in Weißkirchen (Ts.), Homburger Straße, wird heute, am 26. April 1955, 18 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Herr Helmut Burghardt in Frankfurt a. M., Adalbertstr. 13. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1955 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem ausgerechneten Betrag. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 18. Mai 1955, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Juni 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. Nr. 20/22, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 31. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Mai 1955 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 26. 4. 1955

**Amtsgericht**

**1363**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Mursall liegt das Schlußverzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — Konkursabteilung — zur Einsichtnahme auf.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1955

#### Der Konkursverwalter

Dr. Hausmann, Rechtsbeistand

**1364**

81 N 87/55 — 81 N 88/55 — 81 N 89/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen 1. der Firma Zeilfinger Curt Hipser & Co., Textilhandel, Frankfurt a. M., Weißfrauenstr. 14—16 — 81 N 87/55 — 2. des Kaufmanns Curt Hipser, Frankfurt a. M., Weißfrauenstr. 14—16 — 81 N 88/55 — 3. des Kaufmanns Abraham Finger, Frankfurt a. M., Weißfrauenstr. 14—16 — 81 N 89/55 — wird heute am 28. April 1955, 11.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt a. M., Saalburgstr. 31, Tel. 4 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. Juni 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden, Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumel-

den. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. Juni 1955, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 3. Juni 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119, KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 28. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1365**

#### Beschluß

81 N 44/49 — 81 N 36/49: Die Konkursverfahren über das Vermögen 1. des Maler- und Weißbindermeisters Walter Alt, Frankfurt a. M., Rohrbachschule, als handelndem Geschäftsführer der Baudekorations-G.m.b.H. in Frankfurt a. M. — 81 N 36/49 —, 2. des Baukaufmanns Kurt Eschmann, Frankfurt a. M., Lersnerstr. 34, als handelndem Geschäftsführer der Baudekorations-G.m.b.H. in Frankfurt a. M. — 81 N 44/49 — werden nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1366**

#### Beschluß

81 VN 15/55: Der Kaufmann Bruno Ratt, Frankfurt a. M., Höchst, Konrad-Glatt-Str. 2, wohnhaft Gotenstr. 42a, Einzelhandel in Textilien, hat am 21. April 1955 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt F. H. E. Sandmann, Frankfurt a. M., Oberlindau 107, Tel. 5 23 09, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 23. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1367**

#### Beschluß

81 N 383/53: In dem Konkursverfahren Jaefra-Großhandels GmbH., Import, Export und Großhandel mit Lebensmitteln und Landesprodukten, Frankfurt a. M., Willemerstr. 17, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin auf den 23. Mai 1955, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung DM 955,—, Auslagen DM 160,—.

Frankfurt (Main), 23. 4. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1368**

#### Beschluß

81 N 212/52: In dem Konkursverfahren Verlag der Schneider GmbH., Mode-Journale pp., Frankfurt a. M., Gr. Friedberger Str. 33—35, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis

auf den 23. Mai 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 610,— DM, Auslagen 32,70 DM.

Frankfurt (Main), 22. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**1369**

#### Beschluß

81 VN 13/55: In dem Vergleichseröffnungsverfahren Silbermann - Renova - Pleisser KG., Wäscherei u. Reinigung, Frankfurt a. M., Gr. Gallustr. 18, und Oberstedten/Ts. ist gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Frankfurt (Main), 25. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**1370**

#### Beschluß

81 N 339/54: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. 7. 1954 in Frankfurt a. M., seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Autoschlossers Arthur Kopecky, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 23. Mai 1955, 11,15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung DM 178,—, Auslagen DM 1,60.

Frankfurt (Main), 22. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**1371**

#### Beschluß

81 N 162/53: In dem Konkursverfahren der Samla, Sammelladegemeinschaft Frankfurter Spediteure eGmbH. i. L., Frankfurt a. M., Schaumainkei 89—91, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 20. Mai 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 22. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**1372**

#### Beschluß

81 N 399/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Albert Ulsamer, Frankfurt a. M., Sandweg 109, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**1373**

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Senzel, Inhaber der Firma Wilhelm Senzel, Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstraße 16, soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung vorgenommen werden. Der Massebestand beträgt DM 3404,22, von dem noch Konkurskosten in Abzug zu bringen sind.

Die bevorrechtigten Forderungen betragen § 61,1 KO DM 240,—, § 62,2 KO DM 6193,80. Die nicht bevorrechtigten Forderungen betragen DM 64 822,50. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt a. M. — 81 N 46/50 — offen.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1955

#### Der Konkursverwalter

Dr. jur. W. Ramser, Rechtsanwalt

**1374**

#### Beschluß

81 N 303/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Wwe. Elisabeth Jahn, geb. Stube, in Frankfurt a. M., Rheinganutstr. 31, Alleininhaberin der Fa. Wolf Jahn und Co., Maschinenfabrik Frankfurt a. M., Bergerstr. 418, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 25. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**1375**

#### Beschluß

81 N 86/49: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Behlert, Frankfurt a. M., Inhaber der Firma Gustav Behlert, Frankfurt a. M., Bürgerstr. 9—11, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die für die Mitglieder des Gläubigerausschusses festzusetzende Vergütung anberaumt auf den 20. Mai 1955, 10,30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 1000,— Vergütung, DM 230,89 Auslagen.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

**1376**

#### Beschluß

VN 1/55: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert Dieffenbacher in Hirschhorn a. N., Ersheimer Straße, wird: 1. das Vergleichsverfahren eingestellt, und 2. über das Vermögen des bezeichneten Schuldners das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wird Anwaltsassessor Hans Eismann in Neckarsteinach, Hauptstraße 102, ernannt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

\*

#### Beschluß

N 2/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert Dieffenbacher in Hirschhorn a. N., Ersheimer Straße, ist der Beschluß vom 18. April 1955 durch den das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden ist, mit dem Ablauf des 25. April 1955 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1955

bei dem unterzeichneten Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird auf den 1. Juni 1955, 15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 15. Juni 1955, 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache ausgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Mai 1955 Anzeige zu machen.

Hirschhorn (a. N.), 29. 4. 1955 Amtsgericht

**1377**

N 11/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Anneliese Gunkel, Spirituosen- und Süßwaren-Großhandel in Homberg, Bez. Kassel, Hans-Staden-Allee 19, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung bestimmt auf den 17. Mai 1955, 9 Uhr, bei dem Amtsgericht in Homberg, Bez. Kassel, Sitzungssaal. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 270,— DM, seine baren Auslagen werden auf 13,74 DM festgesetzt.

Homberg (Bez. Kassel), 16. 3. 1955

Amtsgericht

**1378**

17 N 64/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Thias, Inhabers der Firma Heinrich Thias, Kraftfahrzeugsatzteile und Zubehörhandel, Kraftfahrzeughandlung, Kassel, Heinrich-Heine-Straße 19, ist nachträglich Prüfungstermin auf den 18. Mai 1955, 10,45 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50, anberaumt.

Kassel, 28. 4. 1955

Amtsgericht

**1379**

17 N 17/51: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Minna Brede, geb. Brill, Kassel, früher Virchowstraße 18, jetzt Dörnbergstraße 24, Mitinhaberin des Baugeschäfts Jakob Brede, Kassel, Virchowstraße 18, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 26. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 17

**1380**

17 N 11/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kalkwerk Hessisch-Lichtenau GmbH., Kassel, Querallee 36, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, Termin auf den 18. Mai 1955, 10,30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50, bestimmt. Zu dieser Gläubigerversammlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Für den Fall der Einstellung des Verfahrens ist dieser Ter-

min zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestimmt. Die Schlußrechnung mit Belegen liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 67, auf.

Kassel, 25. 4. 1955

Amtsgericht

**1381**

VN 2/55: Der Holzhändler Carl Kraushaar — alleiniger Inhaber einer Holzhandlung mit Hobel- und Parkettwerk — in Korbach, Flechtendorfer Straße, hat durch einen am 30. 4. 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Ruckert in Korbach zum vorläufigen Verwalter bestellt worden.

Korbach, 2. 5. 1955

Amtsgericht

**1382**

2 N 1/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Heinrich Schrodtt in Kronberg/Taunus ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 250, —DM, seiner Auslagen auf 23,41 DM.

Königstein (Taunus), 21. 4. 1955

Amtsgericht

**1383**

N 8/55 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Gustav Pfannkoch OHG., Baudekoration, Nidda, wird heute am 27. April 1955, mittags 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Budde, Nidda. Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1955 bei Gericht in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und gegebenenfalls der Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung wird bestimmt auf Samstag, den 21. Mai 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Nidda. Tagesordnung: Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO. bezeichneten Gegenstände, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf Samstag, den 9. Juli 1955, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Schuldnerin zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. Mai 1955 Anzeige zu machen.

Nidda, 27. 4. 1955

Amtsgericht

**1384**

7 N 25/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Ingenieurs Siegfried Mäbert, Inh. der nichteingetrag-

nen Fa. Siegfried Mäbert, Fabrikation von Schildern und Straßenabsperngeräten in Offenbach/M., Isenburgring 32, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wurde am 23. April 1955, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Otto Stein, Offenbach/M., Kaiserstraße 51. Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1955 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 K.O. und Prüfungstermin: Dienstag, den 31. Mai 1955, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, I. St., Zim. 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 15. Mai 1955.

Offenbach (Main), 23. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

**1385**

7 N 26/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Lederwarenfabrikanten Franz Erkrath, Mühlheim/M., Bahnhofstraße 52, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wurde am 25. April 1955, 11 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/M., Frankfurter Str. 56—62. Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1955 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 K.O.: Dienstag, den 24. Mai 1955, 10.30 Uhr, Prüfungstermin: Dienstag, den 7. Juni 1955, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zim. 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 15. Mai 1955.

Offenbach (Main), 25. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

**1386**

7 VN 6/55 — Vergleichsverfahren: Der Theodor Hermann Schmitt, Inh. der Fa. Peter Schmitt, Lederwarenfabrik in Mühlheim-Dietesheim, Josefstr. 9, hat durch einen am 27. April 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Angersbach, Offenbach/Main, Gr. Marktstraße 58. Gegen den Schuldner wird heute um 11 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl.Ord. vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 30. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

**1387**

7 N 85/53: Anschlußkonkurs über das Vermögen des Herrn Horst Bechtel, Schreiner, Offenbach a. Main, Schopenhauerstraße Nr. 58. — Beschluß: Nach Bestätigung des Zwangsvergleichs wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und des Schlußverzeichnisses bestimmt auf

Dienstag, den 7. Juni 1955, vorm. 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zim. Nr. 37 im ersten Stockwerk. Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts — Zimmer 33 — offen. Die nichtbevorrechtigten Gläubiger sind im Rahmen des Zwangsvergleichs befriedigt. Die Vorrechtsgläubiger Klasse I mit Forderungen von 438,51 DM erhalten 50%. Die übrigen Vorrechtsgläubiger fallen voll aus.

Offenbach (Main), 28. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

**1388**

7 VN 5/55 — Vergleichsverfahren: Der Lederwarenfabrikant Ludwig Keller, Offenbach/M., Louisenstr. 82, hat durch einen am 22. April 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Heinz E. Beier, Offenbach/M., Herrnstr. 16. Gegen den Schuldner wird heute um 10 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl.Ord. vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 29. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

**1389**

N 3/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Eltromess“ elektrische Geräte und Bauelemente GmbH in Liquidation in Hundstadt i. Ts. (Siedlung), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 27. 5. 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, bestimmt.

Usingen (Ts.), 27. 4. 1955

Amtsgericht

**1390**

Beschluß

VN 1/55: Über das Vermögen der Firma Cordes & Grimme, Holzwarenfabrik, offene Handelsgesellschaft in Löhnberg/Lahn, ist am 23. April 1955 um 10.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Zum Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Scheumert in Weilburg, Frankfurter Straße 1c, ernannt worden. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist bestimmt worden auf Montag, den 23. Mai 1955, vormittags 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Weilburg, Zimmer 24. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Weilburg, 23. 4. 1955

Amtsgericht

**1391**

62 N 21/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kürschners Herbert Goldammer in Wiesbaden-Sonnenberg, Eichenwaldstraße 40, Inhaber des in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Platz 3—4, betriebenen Pelzgeschäftes, wird als Nachfolger des verstorbe-

nen Vermögensverwalters August Heinzmann der Volkswirt Kurt Bormann in Wiesbaden, Beethovenstraße 14, zum Konkursverwalter ernannt.  
Wiesbaden, 20. 4. 1955      Amtsgericht

**1392**

62 N 70/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Emil Klein in Wiesbaden-Kastel, Ludwigsplatz 15, jetzt Unterwössen (Obb.), Herrnbichl, wird Gläubigerversammlung zur Entgegennahme eines Berichts des Konkursverwalters und zur Beschlußfassung über den Widerruf der Bestellung des Herrn Ludwig Ertel zum Gläubigerausschußmitglied und nachträglicher Prüfungstermin bestimmt auf den 20. Mai 1955, 9 Uhr, Zimmer 247.

Wiesbaden, 26. 4. 1955      Amtsgericht

**1393****Beschluß**

62 N 52/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kroko — Schneider & Co. GmbH., Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Platz 3, wird als Nachfolger des verstorbenen Vermögensverwalters August Heinzmann der Volkswirt Kurt Bormann in Wiesbaden, Beethovenstraße 14, zum Konkursverwalter ernannt.  
Wiesbaden, 20. 4. 1955      Amtsgericht

**Zwangsvolleistigungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1394**

3 K 84/54 — Zwangsvolleistigung: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Griesheim, Band 70, Blatt Nr. 4283, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 25. Juni 1955, vormittags 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle,

Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1162 31/100, Hofreite im Ort, 2,49 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 1162 51/100, Grabgarten, daselbst, 5,70 Ar, Betrag der Schätzung: 20 900,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Jakob Feldmann 13. in Griesheim, Heinrich Feldmann in Walldorf, Margarete Reinheimer, geb. Feldmann, Ehefrau von Philipp Reinheimer 2. in Griesheim, Christine Feldmann, daselbst, und Karl Feldmann 3., daselbst, in Erbengemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 3. 1955      Amtsgericht

**1395**

6 K 5/55 — Zwangsvolleistigung: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 56, Blatt Nr. 3001, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 18. Juni 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 143, Hofreite, Nr. 84, Bessunger Straße, 4,63 Ar (Betrag der Schätzung: 14 630 DM); lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 1145, Grabgarten mit Schuppen, die Clemensgärten, 18,35 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 1145 5/10, Gewächshaus, daselbst, 0,40 Ar (Betrag der Schätzung: 11 250,— DM). Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Bauinspektor i. R. Heinrich Peter Assmuth in Mainz und dessen Ehefrau Anna Margarete, geb. Wittmann, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 28. 3. 1955      Amtsgericht

**1396**

84 K 5/55 — Zwangsvolleistigung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 23, Band 6, Blatt 218, auf den Namen des Gastwirts Karl Bracher in Neuisenburg eingetragene ideelle Hälfte an den nachstehend beschriebenen Grundstücken am 13. Juli 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1 u. 2, Gem. Frankfurt (M.), Flur 344, Flurstücke 23 u. 22, Hof- und Gebäudefläche, Hofraum Elkenbachstraße 58, Größe 2,00 Ar und 0,16 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Karl Bracher und Minna, geb. Bürkle, in Frankfurt (M.) je zur ideellen Hälfte eingetragen. Die Verkehrswerte werden gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 3790,— für die ideelle Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 1 und DM 240,— für die ideelle Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 2 festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

**1397**

84 K 45/54 — Zwangsvolleistigung: Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag: 1. der Frau Maria Bernhard, geb. Jäger, in Scheidegg (Allgäu), 2. Frau Marie Therese Hennekemper, geb. Jäger, in Oberzenn/Mfr., Miterbinnen der am 11. 12. 1949 verstorbenen Witwe Katharina Jäger, geb. Fichter, in St. Ingbert, die den eingetragenen Grundstückseigentümer beerbt hat, das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 22, Band 13, Blatt 500, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Juli 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 335, Flurstück 212/80, Hof- und Gebäudefläche Rotlintstraße 75, Größe 4,45 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bäckermeister Christian Jäger in St. Ingbert eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 20. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

**1398**

84 K 155/54 — Zwangsvolleistigung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk Innenstadt, Band 147, Blatt 6726, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. Juli 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 337, III. Stck., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 31, Flurstück 45, bebauter Hofraum Kaiserhofstraße 17, Größe 2,84 Ar. Der Zwangsvolleistigungsvermerk ist am 11. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Vertreter Gustav Schippert, Frankfurt (M.), eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf DM 164 000,— festgesetzt - § 74a Abs. 5 ZVG -.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 14. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

**1499**

84 K 82/54 — Zwangsvolleistigung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 18, Band 6, Blatt 232, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Juli 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stck., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 263, Flurstück 88, Wohnhaus mit Hofraum Friedrichstraße 28, Größe 2,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Paul E. Wettering, Frankfurt/M., eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 110 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 21. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

**1400**

84 K 154/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim, Band 106, Blatt 2663, im Bestandsverzeichnis Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 13. Juli 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stck., versteigert werden. Gemarkung Schwanheim, Flur 37, Flurstück 202/8450, bebauter Hofraum und Hausgarten, Sonnenweg 55, 8,11 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigter war damals der kaufmännische Angestellte Karl Wendelin Elgert, Frankfurt/M.-Schwanheim eingetragen. Der Verkehrswert des Erbbaurechts wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 10 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

**1401**

5 K 14/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fulda, Band 96, Blatt Nr. 3967, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. Juli 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 987/26, Lieg.-B. 3415, Geb.-B. 2818, bebauter Hofraum und Hausgarten, Leipziger Str. 51a, 4,62 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 988/26, Acker, Leipziger Str., 1,72 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Architekt Eduard Wolfschlag in Fulda eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 25. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

**1402**

7 K 29/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gießen, Band 47/48, Blatt Nr. 2361/2396, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, 5. Juli 1955, nachmittags 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Gießen, Band 47, Blatt 2361: Flur Nr. 28, Parzell Nr. 89/2, Grabgarten stoßen auf die Bleiche, 2,70 Ar; Wert gem. § 74a ZVG wird festgesetzt zus. mit Fl. 28 89/1: 10 800,— DM. Flur Nr. 28, Parzell Nr. 114, Wiese mit Halle stoßen auf die Bleiche, 61,80 Ar; Wert 12 400,— DM. Flur Nr. 28, Parzell Nr. 89/1, Bauplatz stoßen auf die Bleiche, 16,27 Ar; Wert zus. mit Fl. 28 89/1: 10 800,— DM.

Gießen, Band 48, Blatt 2396: Flur Nr. 28, Parzell Nr. 88<sup>9/10</sup>, Hofreite stoßen auf die Bleiche, Schützenstr. 12, 10,57 Ar. Wert 105 000,— DM, zus. 128 200 DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Ok-

tober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Herrmann Wörner in Gießen, Schützenstraße 12, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 28. 4. 1955

Amtsgericht

**1403**

#### Beschluß

2 K 9/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Grebenstein, Band 10, Art. 388, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 9, Grebenstein, Flur 20, Flurstück 14, Lieg.-B. 133, Geb.-B. 212, Hof- und Gebäudefläche Steinweg Haus Nr. 201, 2,61 Ar, soll am 30. 6. 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hofgeismar, Zimmer Nr. 6, zur ideellen Hälfte versteigert werden. Als Eigentümer (Tag des Versteigerungsvermerks): 31. 8. 54 war damals der inzwischen verstorbene Kaufmann Heinrich Hillmann, Grebenstein, eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 21. 4. 1955

Amtsgericht

**1404**

2 K 2/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Veckerhagen, Band 32, Blatt Nr. 242, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, 2. 7. 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Veckerhagen, Flur 16, Flurstück 79, Lieg.-B. 834, Geb.-B. 18, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinweg Nr. 1, 11,85 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. 2. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schmied Wilhelm Becker und Auguste, geb. Gerke, Veckerhagen, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 4. 1955

Amtsgericht

**1405**

2 K 8/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kronberg/Ts., Band 7, Blatt Nr. 268, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. Juni 1955, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr. 2, Zim. Nr. 103, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Kronberg, Flur 20, Flurstück 252, Lieg.-B. 1048, Geb.-B. 538, Talstraße 3, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Werkstätte, Holzremise, Hintergebäude, 3,20 Ar; lfd. Nr. 3, Kronberg, Flur 20, Flurstück 462/253, bebauter Hofraum, Talstr. Nr. 3, 1,43 Ar. Als Grundstückswert wird gemäß § 74a ZVG der Betrag von 13 611,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. 3. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Helene Rüdgersdorf, geb. Schrodt, in Kronberg (Ts.), Talstr. 3, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 21. 4. 1955

Amtsgericht

**1406**

K 12/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Lardenbach, Band 1, Blatt 47, eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkg. Lardenbach, Flur V, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 80, 13,29 Ar, soll am 8. Juli 1955, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Januar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Witwe des Heinrich Seim, Anna Apollonia, geb. Reinhard, in Lardenbach/Oberh.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 29. 4. 1955

Amtsgericht

**1407**

K 11/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zwecks Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Limburg, Band 48, Blatt Nr. 1459, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Juni 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schiede Nr. 19, Zimmer Nr. 20, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Limburg, Flur 25, Flurstück 144/1, Lieg.-B. 1604, Geb.-B. 863, Hofraum, Grabenstr. 47, 1,96 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Okt. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Uhrmacher Franz Schmidt und dessen Ehefrau Luise, geb. Schindler, in Limburg, in ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 28. 4. 1955

Amtsgericht

**1408**

#### Beschluß

K 3/54: Das im Grundbuch von Beiseförth, Bezirk Melsungen, Band 14, Blatt 448, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 3, 5,54 Ar, soll am 21. Juli 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. April 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks) Mühlensbauer Karl Möller und dessen Ehefrau Katharina, geb. Hofmann, in Beiseförth je zur Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 26. 4. 1955

Amtsgericht

**1409**

3 K 1/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 13. Juni 1955, vormittags 8.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Rüdeshelm/Rhein, Feldstr. 9, Zimmer Nr.

12, auf Antrag der Johanna Schauss, Franziska Schauss und Cornelia Grampe, geb. Grimmelt, die im Grundbuche von Oestrich (Rhg.), Band 10, Blatt 337, Mittelheim (Rhg.), Band 6, Blatt 228, Hallgarten (Rhg.), Band 4, Blatt 155, eingetragenen Grundstücke versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1955, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Die Eigentümserben des verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Ludwig Nikolaus Schauss in Oestrich als Miteigentümer kraft Errungenschaftsgemeinschaft mit Leibzuchtsrecht des überlebenden Ehegatten bzw. Witwe des Nikolaus Schauss, Gertrud, geb. Bug, in Winkel.

Oestrich, Band 10, Blatt 377: Flur 14, Flstck. 332/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheingaustraße 9, 9,48 Ar.

Mittelheim, Band 6, Blatt 228: Flur 13, Flstck. 7, Weingarten Magdalengarten, 56,86 Ar; Flur 13, Flstck. 92, Weingarten Honigberg, 83,75 Ar.

Hallgarten, Band 4, Blatt 155: Flur 5, Flstck. 53, Weingarten Büchels, 16,01 Ar; Flur 11, Flstck. 237, Weingarten Frühernberg, 7,83 Ar; Flur 11, Flstck. 284/2, Weingarten Rauscheberg, 6,02 Ar; Flur 11, Flstck. 285/2, Weingarten Rauscheberg, 4,20 Ar; Flur 11, Flstck. 284/3, Weingarten Rauscheberg, 0,09 Ar.

Vor Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Eltville vorzulegen. (Einheitswert: 20 500,— DM, Schätzwert: 60 286,— DM.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 26. 4. 1955 Amtsgericht

#### 1410

6 K 42/54 — Zwangsversteigerung: Am Sonnabend, dem 25. Juni 1955, vorm. 9 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstr. 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Ablar, Band 59, Blatt 2073, (eingetragene Eigentümerin am 31. Oktober 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau des Bankgeschäftsführers Heinrich Docter, Minna, geb. Hahn, aus Ablar), eingetragene Grundstück Flur 15, Flurstück 294, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gremment, 6,47 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 4. 1955 Amtsgericht

#### 1411

61 K 58/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 192, Blatt 2888, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Juni 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Kartenblatt 59, Parzelle 675/31 etc., 4,62 Ar, Wohnhaus mit Hofraum, Riehlstraße 18. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fliesenleger Fritz Morasch in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 4. 1955 Amtsgericht

## B Andere Behörden und Körperschaften

1412

### Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen

#### I. Allgemeines

§ 1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937, (Erste Wasserverbandsverordnung RGBl. I, S. 933).

§ 2. Mitglieder des Verbandes sind die im Verzeichnis der Mitglieder aufgeführten Wasser- und Bodenverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Verband aufgestellt und von ihm aufbewahrt. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem laufenden.

§ 3. Das Wirkungsgebiet des Verbandes erstreckt sich auf das Land Hessen.

§ 4. Der Verband hat den Zweck, die Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern. Zur Erreichung dieses Zweckes hat er

1. seine Mitglieder zu beraten,
2. Behörden und anderen Stellen Anregungen in Angelegenheiten seiner Mitglieder, insbesondere zur Förderung der Wasserwirtschaft und Landeskultur zu geben,
3. den Austausch von Erfahrungen, insbesondere die Abhaltung von Versammlungen zu vermitteln,
4. Vordrucke für Mitglieder herzustellen,
5. Maschinen, Geräte sowie sonstige Materialien für die Mitglieder oder bestimmte Gruppen von ihnen zu beschaffen, zu unterhalten und zu verwenden,
6. den Mitgliedern Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen,
7. das Haushalts- und Kassenwesen der Mitglieder auf ihren Antrag und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde zu prüfen.

#### II. Verbandversammlung, Vorstand

§ 5. Organe des Verbandes sind die Verbandversammlung und der Vorstand.

§ 6. Die Verbandversammlung wird von dem Vorsteher mindestens einmal im Jahre einberufen. Ein Drittel der Mitglieder hat das Recht, ihre Einberufung zu verlangen. Das Verlangen muß schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck der Einberufung gestellt werden.

Die Einladung zur Verbandversammlung erläßt der Vorsteher durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt des Verbandes und durch Postkarte. Die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt hat so zu erfolgen, daß sie den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Verbandversammlung zugeht, die Postkarte soll dem Mitglied mindestens eine Woche vorher zugehen.

Die Verbandversammlung wird von dem Vorsteher geleitet. Die Verbandversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. In den Einladungen ist hierauf hinzuweisen. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Jedes Mitglied wird durch ein berufenes Organ oder einen Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Jedes betragspflichtige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 7. Die Verbandversammlung hat die ihr in der Ersten Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere hat sie

1. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter zu wählen,
4. Vorschläge zu beschließen, ob und inwieweit eine Satzungsänderung beantragt werden soll,
5. den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
6. Vorschläge und Anregungen wegen Förderungsmaßnahmen aller Art zu beschließen.

Die Verbandversammlung vermittelt ferner den Erfahrungsaustausch.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 7, 9, 11 oder 13 Mitgliedern, je nach der Bestimmung der Verbandversammlung. Der Vorstand wählt den Vorsteher aus seiner Mitte. Das Amt des Vorstehers endet mit Ablauf seiner Amtsperiode als Mitglied des Vorstandes. Der Vorsteher wird im Falle der Behinderung durch seinen Vertreter im Amte als Vorstandsmitglied vertreten. Für die Zeit einer Vakanz des Vorsteheramtes nimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte eines Vorstehers wahr.

§ 9. Mitglied des Vorstandes kann nicht sein, wer nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Der Vorsteher kann außerdem eine Entschädigung für seine Tätigkeit erhalten.

§ 10. Die Dauer des Amtes als Vorstandsmitglied beträgt vier Jahre. Von den durch die Verbandversammlung zuerst gewählten Vorstandsmitgliedern und ihren Vertretern scheidet nach zwei Jahren die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, aus, so wählt die Verbandversammlung für den Rest dieser Zeit Ersatz in ihrer nächsten Versammlung.

Das durch Ablauf ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur endgültigen Neuwahl im Amte. Im Falle des Ausscheidens durch Tod oder wegen Wegfalls der Voraussetzung gemäß § 9 Abs. 1 tritt bis zur Ersatzwahl das stellvertretende Vorstandsmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen. Dasselbe gilt im Falle der Amtsenthebung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorsteher es für erforderlich hält, oder mindestens zwei Mitglieder es schriftlich beantragen, im Jahre jedoch mindestens einmal. Die Einladungen erläßt der Vorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung derart, daß sie mindestens zwei Wochen vorher zugehen. In dringenden Fällen bedarf es der Wahrung dieser Frist nicht, jedoch ist in der Einladung auf den Ausnahmegrund hinzuweisen.

§ 12. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In den Einladungen ist hierauf hinzuweisen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen. Unter dieser Voraussetzung können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden.

§ 13. Dem Vorstand obliegen die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandversammlung vorbehalten sind und soweit er sie nicht dem Vorsteher überläßt. Auf die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten kann der Vorstand nicht zugunsten des Vorstehers verzichten:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufnahme von Darlehen,
3. Abschluß von Verträgen über mehr als 3000 DM.

§ 14. Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der ihm durch den Vorstand erteilten Ermächtigungen. Als Ausweis dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

### III. Gruppen

§ 15. Mitglieder, die ihren Sitz innerhalb eines gemeinsamen Interessengebietes haben, können zu Arbeitsgruppen (gegebenenfalls Kreis- oder Bezirksgruppe) zusammen treten. Auf Wunsch von einem Fünftel dieser Mitglieder soll der Vorsteher eine begründende Versammlung einberufen und den Aufbau der Arbeitsgruppe unterstützen.

Der Vorstand kann Richtlinien über die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen erlassen.

§ 16. Die Arbeitsgruppen haben den Zweck, den Vorstand unter besonderer Berücksichtigung ihres Interessengebietes zu beraten und den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder in besonderem Maße zu pflegen.

### IV. Haushaltsplan, Jahresrechnung, Beiträge

§ 17. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März jeden Jahres.

Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 18. Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Geschäftsjahr sind im ersten Viertel des folgenden Geschäftsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung der Prüfstelle vorzulegen.

Das Ergebnis der Prüfung soll seitens der Prüfstelle dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Spätestens vor Ablauf des halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung möglichst zusammen mit dem Bericht der Prüfstelle der Verbandversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19. Die Verbandversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Oberverbände, in welchen auch Unterverbände zahlende Mitglieder sind, zahlen die Hälfte des Beitrages. Der Vorstand kann das Gleiche auch für umfassende Verbände bestimmen, auch wenn diese nicht Oberverbände sind, sofern die in ihrem Gebiet liegenden kleineren Verbände zahlende Mitglieder sind.

Für besondere Arbeiten des Verbandes, die nur einem Teil seiner Mitglieder oder nur einzelnen Mitgliedern zugute kommen, können Sonderbeiträge mit diesen Mitgliedern schriftlich vereinbart werden.

Aus Gründen der Billigkeit können Beitragserleichterungen, auch die Beitragsfreiheit widerruflich zugestanden werden. Das gilt insbesondere für die kleineren Verbände bis zu etwa 40 ha Größe.

§ 20. Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch.

Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Geschäftsstelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 23 bekanntzumachen.

Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden, er ändert es, soweit eine Änderung der ihm zugrunde liegenden Verhältnisse dies erforderlich macht. Für die Änderung des Beitragsbuches gelten die Vorschriften von Absatz 2 entsprechend.

Als Beitragsbuch kann auch eine Mitgliederkartei angelegt werden.

§ 21. Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, welche die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach einer Sondervereinbarung aufzubringen haben, auf die Mitglieder nach dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis. Er setzt die Beiträge der Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied Beitragshöhe, Zahlstelle und Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein. Für die Bekanntgabe der Hebeliste gilt Abs. 2 § 20 entsprechend.

§ 22. Die auf der Ersten Wasserverbandsverordnung oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

### V. Schlußbestimmungen

§ 23. Die im Verbands vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben.

Die Bekanntmachungen erfolgen im Nachrichtenblatt des Verbandes, außerdem können sie im Nachrichtenblatt des zuständigen Bauernbundes erfolgen. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Angabe des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 24. Der Verband kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung einer Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Wasser- und Bodenverbände beitreten.

§ 25. Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Wiesbaden. Obere und Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Ministers.

\*

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 169 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) erlassen.

Wiesbaden, 7. 3. 1955

Der Regierungspräsident  
als Gründungsbehörde  
III C 5 Nr. 84/55

1413

**Verlust von Sparkassenbüchern**

Nachstehende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sind in Verlust geraten und werden gemäß § 39 unserer Satzung für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns vorgelegt und Rechtsansprüche geltend gemacht werden:

a) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.)

Nummer	lautend auf	beantragt von
1. 38 592	Leonhard Schmitt I. und Ehefrau, Mörlenbach	Leonhard Schmitt I.
2. 13 144	Ingeborg Neher, Heppenheim	Kontoinhaberin
3. 2 282	Nikolaus Kohl, Unter-Absteinach	Kontoinhaber
4. 12 630	Margarete Höfle, Gronau	Maria Höfle
5. 19 423	Maria Tilger, Hambach	Kontoinhaberin
6. 15 363	Maria Mischler, Heppenheim	Anna Schmitt, geb. Hauswald
7. 16 548	Erich Kohl, Unter-Flockenbach	Kontoinhaber
8. 11 485	Margarete Bauer, geb. Vetter, Remscheid-Lennep	Kontoinhaberin
9. 8 803	Heinrich Schuster, Hambach	Maria Christiane Siegl, verw. Schuster
10. 16 895	Käthen Schuster, Rimbach	Kontoinhaberin
11. 14 119	Adam Röder, Zell	Emma Mößinger, geb. Merkel
12. 26 009	Emilie Schmitt, Birkenau	Kontoinhaberin
13. 13 955	Hans Hansen, Heppenheim	Martin Hansen
14. 13 843	Katharina Flächsenhaar, Langenthal	Kontoinhaberin
15. 15 778	Lina Berthold, Hirschhorn	Kontoinhaberin
16. 25 928	Barbara Götz, geb. Ulmer, Neckarsteinach	Kontoinhaberin
17. 7 093	Peter Eberhard, Arbeiter, Heppenheim	Kontoinhaber
18. 15 528	Georg Jakob Hamel, Heppenheim	Kontoinhaber
19. 24 701	Käthen Lottchen Weber, Rimbach	Kontoinhaberin

b) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.) Hauptzweigstelle Fürth/Odenwald

1. 4 160	Anna Maria Wagner, Fahrbach	Kontoinhaberin
2. 2 939	Käthen Zeiss, Fürth	Kontoinhaberin

c) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.) Hauptzweigstelle Viernheim/Hessen

1. 24 962	Ellen Anita Theresia Kirchner, Viernheim	Kontoinhaberin
2. 21 447	Ellen Anita Theresia Kirchner, Viernheim	Kontoinhaberin
3. 992	Christian Adler, Sinsheim/Elsenz	Kontoinhaber
4. 3 578	Wilhelm Albus, Viernheim	Kontoinhaber
5. 1 745	Apollonia Martin, Viernheim	Kontoinhaberin
6. 3 457	Horst Filbeck, Viernheim	Kontoinhaber
7. 11 096	Maria Blaess, Viernheim	Herta Clasen, geb. Blaess
8. 9 034	Hans Kempf, Viernheim	Kontoinhaber

d) ausgestellt von der Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.) Hauptzweigstelle Waldmichelbach/Odenwald

1. 1 711	Margaretha Sattler, Wahlen	Kontoinhaberin
----------	----------------------------	----------------

Heppenheim, 26. 4. 1955.

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.)

1414

**Liquidation**

Die Vereinigung des Kohleneinzelhandels im Frankfurter Wirtschaftsgebiet e. V., Frankfurt a. M., Oederweg 2/4, ist mit dem 31. 3. 1955 aufgelöst. Als Liquidator ist Herr Direktor Friedrich Schaaf i. Fa. M. Stromeier, Frankfurt a. M., Niedenau 49, bestellt.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen unverzüglich geltend zu machen.

Der Liquidator  
gez. Friedrich Schaaf

**Hessische Landesbank - Girozentrale**

Niederlassung Wiesbaden

Rheinstr. 42 (früher: Nassauische Landesbank)

\*

Wir fordern hiermit die Inhaber der effektiven Stücke der nachstehend aufgeführten GM- und RM-Emissionen auf, ihre mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehenen oder vinkulierten Stücke in neue, auf Deutsche Mark lautende Einzel-Urkunden gemäß § 24 Zweites ErgGesWBG umzutauschen. Die GM/RM-Stücke sind

**bis 25. Juli 1955**

bei uns einzureichen.

Emissionen der früheren

**NASSAUISCHEN LANDESBANK WIESBADEN**

a) Gold-Schuldverschreibungen (jetzt Pfandbriefe):  
Ausgaben 4—7, 9—12

b) RM-Pfandbriefe:  
Ausgabe 16

c) RM-Kommunalschuldverschreibungen:  
Serie 12, 14

Wegen der näheren Einzelheiten, der Anleihe aus

**Neugirosammeldepot und der schwebenden  
Anmeldungen zur Wertpapierbereinigung**

wird auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger 1955 Nr. 69, Seite 7, verwiesen.



**Wilhelm Fieseler oHG.**

WIESBADEN / Adelheidstraße 21

Wir liefern: **Elektro-Material VDE-Ausführung**

**Elektrogeräte aller Art**

**Beleuchtungskörper / Rundfunk-Geräte**

Seit 1914

Große Ausstellungsräume · Elektro-Großhandel  
Ständiger Lieferant der Behörden

**Philipp Quint Wwe.**

**Baumschulen**

Wiesbaden-Erbenheim

Fernsprecher 71115 / Gegründet 1898

empfiehlt aus eigenen Beständen:

**Obstbäume / Ziergehölze / Heckenpflanzen / Coniferen**

Preisliste auf Anfrage kostenlos

**Reklamationen**

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

**Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf** WIESBADEN, Moritzstraße 36  
Ruf: 2 52 36 und 9 11 34

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 8700.